

30.10.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem und Regelungsbedarf

Mit dem Erlass des Ministerpräsidenten zur Änderung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 11. Juli 2022 wurden Ressortaufgaben neu abgegrenzt. Von den organisatorischen Veränderungen sind unter anderem die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) betroffen: In den Geschäftsbereich des MLV sind Aufgabengebiete übergegangen, die bis zur Umressortierung im Geschäftsbereich des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz lagen. Im Geschäftsbereich des MUNV kommt das Aufgabengebiet Nationalparke hinzu. Diese Neuordnung erfordert auch eine Neustrukturierung im nachgeordneten Bereich der beiden Ministerien. Hierfür werden die notwendigen Verwaltungsstrukturen geschaffen.

B Lösung

Die Aufgaben in den Bereichen des Verbraucherschutzes, der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Agrarmarktes, der Jagd und Fischerei sowie der Ernährungsangelegenheiten lagen bisher in der Zuständigkeit des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Um diese bedeutsamen Vollzugsaufgaben zukünftig in der Ressortverantwortung des MLV wahrnehmen zu können, werden diese Aufgaben in einem im Geschäftsbereich des MLV neu zu gründenden Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE) zusammengeführt. Das LAVE wird als Landesoberbehörde im Sinne von § 6 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung – Landesorganisationsgesetz – LOG NRW errichtet.

Das LAVE übernimmt damit zukünftig die vielfältigen Aufgaben der Sicherung von Verbraucherinteressen, insbesondere der Überwachung der Lebensmittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Agrarmarktes sowie den Bereich der Ernährungsangelegenheiten. Darunter fallen auch die Marktüberwachung von Lebensmitteln, Futtermitteln und Verbraucherprodukten wie Kosmetika, Bedarfsgegenstände, Tabak und Tabakerzeugnissen sowie die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte nach EVPG, sowie nachhaltiger Produkte nach der Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (ESPR bzw. ÖkodesignVO), einschl. der zukünftigen produktspezifischen Regulierungen und Energieverbrauchskennzeichnung.

Datum des Originals: 29.10.2024/Ausgegeben: 05.11.2024

Das LAVE wird sich mit den Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes in Nordrhein-Westfalen, Wildkrankheiten und deren Bekämpfung sowie Wildtiermanagement, den Lebensräumen von Fischen, fischökologischen Untersuchungen und Fragestellungen, Fischerei- und Fischzuchttechniken, der Aus- und Fortbildung in der Fischerei und Aquakultur und Fragen der Fischgesundheit befassen. Das Landesamt wird Förderanträge auf Grundlage einer Vielzahl von Förderprogrammen für Unternehmen und Organisationen, aber auch für Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts bearbeiten und bescheiden.

Das Aufgabengebiet Nationalparke soll zukünftig in einer neuen eigenständigen Abteilung des bisherigen LANUV wahrgenommen werden. Hierfür wird das Nationalparkforstamt Eifel in das bisherige LANUV überführt. Das Aufgabengebiet umfasst von der Erfüllung des Schutzzwecks des Nationalparks sowie des gesetzlichen Auftrags zur wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis bis hin zur Besucherlenkung ein breites Aufgabenportfolio von fachlichen und hoheitlichen Aufgaben.

Im Zuge der Neuordnung wird die Landesoberbehörde Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) umbenannt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Neugründung des LAVE sowie die Eingliederung des Nationalparkforstamtes Eifel in das bisherige LANUV wird als „schlanke Lösung“ mit möglichst geringem Aufwand unter Beibehaltung der Standorte im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einschließlich Plan-/Stellen der Einzelpläne 10 (MUNV) und 15 (MLV) erfolgen. Die beim bisherigen LANUV bzw. beim Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorhandenen Strukturen im Zentralbereich sollen, soweit möglich und sachgerecht, jeweils weiterhin genutzt werden („Türschildmodell“). Dadurch wird der Errichtungsumfang geringgehalten und der Bedarf an Sachmitteln und Stellen auf das Notwendige beschränkt. Mehraufwand wie z. B. zusätzliche Liegenschaften oder der Umzug eines ganzen Dienstsitzes werden dadurch vermieden. Gleichwohl bedarf es für die notwendige Eigenständigkeit einer Behörde sowie der Eingliederung des bisherigen Nationalparkforstamtes in das bisherige LANUV in einem geringen Umfang zusätzliche Personal- und Sachmittel. Die insoweit notwendigen zusätzlichen Stellen sowie Sachmittel (Overhead) wurden bereits im Haushalt 2024 in die Kapitel 10 300 und 15 500 aufgenommen.

E Zuständigkeit

Zuständig sind das Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Neuordnung der Geschäftsbereiche ist eine innerorganisatorische Maßnahme der Landesregierung und hat keine Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Die Gesetzesänderungen haben keine negativen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments und der Digitalisierung.

L Befristung

Keine.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Neuordnung von
Landesoberbehörden und zur
Anpassung von Rechtsvorschriften für
die Geschäftsbereiche des Ministeriums
für Landwirtschaft und
Verbraucherschutz und des Ministeriums
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr**

Artikel 1

**Gesetz zur Errichtung des Landesamtes
für Verbraucherschutz und Ernährung
(LAVE-Errichtungsgesetz –
LAVEEG)**

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE), im Folgenden: Landesamt, wird als Landesoberbehörde nach § 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung mit Sitz in Recklinghausen errichtet.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Landesamt werden, soweit nicht für einzelne Aufgaben spezielle Zuständigkeitsregelungen dieser Bestimmung vorgehen, aus dem Kreis der dem bisherigen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz obliegenden Aufgaben folgende landesweit bedeutsame Aufgaben übertragen:

1. Ernährungsangelegenheiten und wirtschaftlicher Verbraucherschutz,
2. Gesundheitlicher Verbraucherschutz,
3. Veterinärwesen,
4. Tierschutz, Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung, Tierische Nebenprodukte und Tierarzneimittel inklusive Tierimpfstoffe,
5. Abwehr von Gefahren ausgehend von sehr giftigen Tieren,
6. Ernährungsnotfallvorsorge,
7. Marktüberwachung,

8. Fachberufe in den Aufgabenbereichen,
9. Angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur,
10. Jagdkunde und Wildtiermanagement sowie
11. Förderung von Maßnahmen, Projekten und Institutionen im Verbraucherschutz, in Ernährungsangelegenheiten, in den Bereichen der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft, der Regionalvermarktung, des Agrarmarktes sowie im Rahmen der unter den Nummern 3 und 4 genannten Aufgabenbereiche.

(2) In den in Absatz 1 genannten Bereichen nimmt das Landesamt wissenschaftliche Aufgaben und die Beratung des für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums, der Dienststellen seines Geschäftsbereichs und, soweit erforderlich, die Beratung der Träger öffentlicher Verwaltung und die Gutachtertätigkeit für die Gerichte wahr (Fachaufgaben).

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesamt weitere Fachaufgaben übertragen. Die Übertragung neuer Fachaufgaben durch andere Ministerien erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.

(4) In den in Absatz 1 Nummer 2 bis 11 genannten Aufgabenbereichen nimmt das Landesamt nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften hoheitliche Aufgaben wahr.

Die hoheitlichen Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse gemäß Absatz 1 Nummer 2 bis 7 nimmt das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

(5) Die Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, dem Landesamt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zusätzliche hoheitliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1 stehen.

§ 3 Organisation

(1) Das Landesamt und das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima sollen in den zentralen Bereichen ihrer Organisation kooperieren und, soweit möglich und sachgerecht, bestehende Strukturen gemeinsam nutzen. Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Das Landesamt legt in einem Organisationsplan die Einzelheiten der Organisation und in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben nach § 2 fest. Organisations- und Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Leitung

Die Leitung des Landesamtes obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

§ 5 Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständige Ministerium. Dieses übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Soweit dem Landesamt Fachaufgaben aus dem Geschäftsbereich anderer Ministerien übertragen sind, obliegt die Fachaufsicht dem jeweils fachlich zuständigen Ministerium.

§ 6 Personal und Mittel

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Beschäftigten der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Organisationseinheiten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz auf das Landesamt übergeleitet.

(2) Die Versetzung anderer Beschäftigter erfolgt nach den beamten- und tarifrechtlichen Regelungen.

(3) Die Umsetzung der Planstellen, Stellen und Mittel erfolgt nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften gemäß § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 431) geändert worden ist.

§ 7

Übergang von Rechten und Pflichten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt das Landesamt im Rahmen der übertragenen Aufgaben nach § 2 die Rechtsnachfolge für das bisherige Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 8

Vermögensgegenstände

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Vermögensgegenstände nach Maßgabe der Aufgabenzuordnung und der haushaltsrechtlichen Vorschriften, namentlich § 61 der Landeshaushaltsordnung, vom bisherigen Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz auf das Landesamt über.

Näheres regelt eine zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr abzuschließende Verwaltungsvereinbarung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 9

Übergangsregelung

Wird in bestehenden Vorschriften das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als zuständige Behörde für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesen Aufgabenbereichen bestimmt, ist das Landesamt bis zur Anpassung der Vorschriften zuständige Behörde für die Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Anlage (zu § 6 Absatz 1 LAVEEG)

Überleitung des Personals folgender Organisationseinheiten des bisherigen Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz auf das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung

Abteilung 1

Fachgebiet 17.2

Fachgebiet 17.3

Fachgebiet 17.5

Abteilung 2

Fachbereich 27

Abteilung 8

Artikel 2 Änderung des LANUV- Errichtungsgesetzes

Das LANUV-Errichtungsgesetz vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Landesamt wird mit Wirkung vom [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) umbenannt.“

Gesetz über die Errichtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz - LANUV-Errichtungsgesetz –

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wird als Landesoberbehörde nach § 6 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) errichtet. Sein Sitz wird durch Organisationserlass bestimmt.

2. Die §§ 2 bis 4 werden durch die folgenden §§ 2 und 3 ersetzt:

„§ 2 Aufgaben

(1) Das Landesamt nimmt vorbehaltlich spezieller Aufgabenzuweisungen landesweit bedeutsame fachliche Umwelt-, Naturschutz- und Klimaaufgaben sowie einzelne, damit in Zusammenhang stehende hoheitliche Aufgaben wahr.

(2) In den in Absatz 1 genannten Bereichen nimmt das Landesamt wissenschaftliche Aufgaben und die Beratung des für Umwelt und Naturschutz zuständigen Ministeriums, der Dienststellen seines Geschäftsbereichs und, soweit erforderlich, die Beratung der Träger öffentlicher Verwaltung und die Gutachter Tätigkeit für die Gerichte wahr (Fachaufgaben).

(3) Die Aufsichtsbehörde nach § 5 Satz 1 kann dem Landesamt weitere Fachaufgaben übertragen. Die Übertragung neuer Fachaufgaben anderer Ministerien erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde nach § 5 Satz 1.

(4) Die Aufsichtsbehörde nach § 5 Satz 1 wird ermächtigt, dem Landesamt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung hoheitliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Fachaufgaben nach Absatz 1 stehen.

(5) Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] nimmt das Landesamt auf den Nationalparkflächen vorbehaltlich spezieller Aufgabenzuweisungen die folgenden Aufgaben wahr:

§ 2 Fachaufgaben

(1) Das Landesamt nimmt landesweit bedeutsame Verbraucherschutz- und Umweltaufgaben, insbesondere im Rahmen der Fachbereiche Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz, Naturschutz und Landschaftspflege sowie Wasserwirtschaft wahr. In beiden vorgenannten Bereichen nimmt das Landesamt wissenschaftliche Aufgaben und die Beratung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium), der Dienststellen seines Geschäftsbereichs und, soweit erforderlich, die Beratung Träger öffentlicher Verwaltung und der Gerichte wahr.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesamt weitere Fachaufgaben zuweisen.

§ 3 Hoheitliche Aufgaben

(1) Das Landesamt nimmt im Bereich des Verbraucherschutzes, insbesondere auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten, der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung, nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften landesweit bedeutsame hoheitliche Aufgaben wahr. Die Aufgaben und Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiet der Veterinärangelegenheiten sowie der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung nimmt das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahr.

(2) Das Landesamt nimmt im Bereich der Umweltaufgaben die landesweit bedeutsamen hoheitlichen Aufgaben „Durchführung der Falknerprüfung“ und „Verwaltung der Verwendung der Jagdabgabe für Maßnahmen nach § 57 Absatz 3 Nummern 2, 3 und 4 Landesjagdgesetz“ nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften wahr. Die Aufgaben auf dem Gebiet der Falknerprüfung nimmt das Landesamt als

1. die Aufgaben der Verwaltung des Nationalparks im Sinne des § 36 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist,
 2. die Erstellung und Fortschreibung eines Nationalparkplans und eines Maßnahmenplans, die Durchführung von Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie die Durchführung von wissenschaftlicher Umweltbeobachtung, naturkundlicher Bildung und Vermittlung von Naturerleben nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
 3. die folgenden Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz:
 - a) die Erteilung des Einvernehmens für forstliche Festsetzungen in Landschaftsplänen nach § 12 des Landesnaturschutzgesetzes,
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Ge- und Verbote von forstlichen Festsetzungen in Landschaftsplänen nach § 24 des Landesnaturschutzgesetzes,
 - c) die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten forstlichen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 25 des Landesnaturschutzgesetzes,
 - d) die Verwendung von Ersatzgeldern und Durchführung entsprechender Maßnahmen nach § 31 Absatz 4 Satz 6 des Landesnaturschutzgesetzes,
 - e) die Feststellung der Wildniseignung einer Waldfläche nach § 40 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
 - f) die Erteilung des Einvernehmens bei der Zulassung des Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahr.
- (3) Das Ministerium wird ermächtigt, dem Landesamt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung hoheitliche Aufgaben zu übertragen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Fachaufgaben nach § 2 stehen.

- Reitens im Wald auf allen privaten Wegen nach § 58 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
- g) die Erteilung des Einvernehmens bei der Beschränkung des Reitens im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege nach § 58 Absatz 4 des Landesnaturschutzgesetzes,
 - h) die Erteilung von Ausnahmen von Verboten des Radfahrens und Reitens außerhalb von Straßen und Wegen nach § 59 Absatz 3 des Landesnaturschutzgesetzes,
 - i) die Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Absatz 1 Satz 2 des Landesnaturschutzgesetzes und
 - j) die Erteilung von Befreiungen von den forstlichen Festsetzungen eines Landschaftsplans nach § 75 Absatz 2 des Landesnaturschutzgesetzes,
4. die folgenden Aufgaben nach dem Landesforstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist:
- a) die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange nach § 9 des Landesforstgesetzes,
 - b) das Anzeigeverfahren für organisierte Veranstaltungen im Wald nach § 2 Absatz 4 des Landesforstgesetzes,
 - c) die Erteilung von Fahr-, Reit- und Betretungsbefugnissen nach § 3 Absatz 1 des Landesforstgesetzes,
 - d) die Genehmigung von Eingatterungen von mehr als 10 Hektar Größe nach § 3 Absatz 2 des Landesforstgesetzes,

- e) die Genehmigung der Sperrung von Waldflächen nach § 4 des Landesforstgesetzes,
- f) die zeitweilige Beschränkung des Betretungsrechts nach § 5 des Landesforstgesetzes,
- g) die Beseitigung von Schäden durch den Erholungsverkehr nach § 6 des Landesforstgesetzes,
- h) das Anzeigeverfahren zur Verwertung von Abfällen im Wald nach § 6a Absatz 2 des Landesforstgesetzes,
- i) das Einsammeln von Abfällen und die Übergabe an die einsammlungspflichtigen Entsorgungsträger nach § 6a Absatz 3 des Landesforstgesetzes,
- j) das Anzeigeverfahren für den forstwirtschaftlichen Wegebau nach § 6b des Landesforstgesetzes,
- k) die Zulassung von Ausnahmen zur Kahlhiebsregelung nach § 10 Absatz 2 des Landesforstgesetzes,
- l) die Bewirtschaftung der Flächen des Staatswaldes nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes,
- m) die Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Wiederaufforstung sowie die Entbindung von der Pflicht zur Wiederaufforstung nach § 44 des Landesforstgesetzes,
- n) die Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen gegen Waldbrände sowie den Ersatz von Schäden Dritter nach § 45 des Landesforstgesetzes,
- o) die Genehmigung einer Anlage für das Unterhalten eines Feuers nach § 47 Absatz 1 des Landesforstgesetzes,
- p) die Befreiung vom Verbot des Anzündens oder Unterhaltens eines Feuers oder der Benutzung eines Grillgerätes sowie des Lagerns von leichtentzündlichen Stoffen nach § 47

- Absatz 1 des Landesforstgesetzes,
- q) die Ausübung des Forstschutzes nach § 52 des Landesforstgesetzes,
 - r) die Bestellung von Forstschutzbeauftragten nach § 53 des Landesforstgesetzes,
 - s) die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach § 60 Absatz 1 Nummer 3 des Landesforstgesetzes und
 - t) die Überwachung der forstrechtlichen Ge- und Verbote nach dem Landesforstgesetz und die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 70 des Landesforstgesetzes und
5. die Aufgaben nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung und der Bioabfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658) in der jeweils geltenden Fassung, die dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW durch die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung übertragen worden sind.

(6) Die hoheitlichen Aufgaben gemäß Absatz 5 Nummer 1, 3 Buchstabe a, b, f, g, h, i und j, Nummer 4 Buchstabe b, d, e, f, g, h, i, j, k, m, n, o, p, q, r und t sowie Nummer 5 nimmt das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung wahr.

§ 3 Organisation

(1) Das Landesamt und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW sollen bezogen auf die Nationalparkflächen in den zentralen Bereichen ihrer Organisation kooperieren und, soweit möglich und sachgerecht, bestehende Strukturen gemeinsam nutzen. Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(2) Das Landesamt regelt in einem Organisationsplan die Einzelheiten seiner Organisation und legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben nach § 2 fest. Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

3. § 5 wird § 4.

4. § 6 wird durch die folgenden §§ 5 bis 8 ersetzt:

„§ 5 Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das für Umwelt und Naturschutz zuständige Ministerium. Dieses übt die Dienst- und Fachaufsicht aus. Abweichend von Satz 2 übt das für Forsten zuständige Ministerium die Fachaufsicht über die Aufgaben nach § 2 Absatz 5 Nummer 4 und 5 aus.

§ 6 Personal und Mittel des Nationalparkforstamtes Eifel

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des

§ 4 Organisation

Das Landesamt regelt in einem Organisationsplan die Einzelheiten seiner Organisation und legt in einem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeiten für die jeweiligen Aufgaben nach § 2 fest. Organisationsplan und Geschäftsverteilungsplan bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 5 Leitung des Landesamtes

Die Leitung des Landesamtes obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ständige Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

§ 6 Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Dieses übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind die Beschäftigten des Nationalparkforstamtes Eifel des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sowie die dem Nationalpark und Naturerbe NRW (NaPa NRW) zugeordneten Planstellen im Kapitel 10 300 auf das Landesamt übergeleitet. Die Umsetzung der Planstellen, Stellen und Mittel erfolgt nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften gemäß § 50 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV.NRW. S. 1060) geändert worden ist.

§ 7

Vermögensgegenstände des Nationalparkforstamtes Eifel

(1) Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr gehen die Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Liegenschaften nach Maßgabe der Aufgabenzuordnung und der haushaltsrechtlichen Vorschriften, namentlich § 61 der Landeshaushaltsordnung, vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf das Landesamt über.

(2) Näheres regelt eine zwischen dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz abzuschließende Verwaltungsvereinbarung mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums.

§ 8 Übergangsregelung

Wird in bestehenden Vorschriften das Nationalparkforstamt Eifel des Landesbetriebes Wald und Holz NRW als zuständige Behörde für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 und für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in diesen Aufgabenbereichen bestimmt, wird bis zur Anpassung der Vorschriften das Landesamt als zuständige Behörde für die Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt.“

5. Der bisherige § 7 wird § 9.

Artikel 3 Folgeänderungen

(1) § 6 Absatz 2 des **Landesorganisationsgesetzes** vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 1. Januar 2011 zu berichten.

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - LOG NRW -

§ 6 Landesoberbehörden

(1) Landesoberbehörden sind Behörden, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar unterstehen und für das ganze Land zuständig sind.

(2) Landesoberbehörden sind

1. das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
2. das Landeskriminalamt,
3. das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste,
4. das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,

1. Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:
 - „5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima,
 6. das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung,“
 2. Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.
 5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
 6. die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter,
 7. das Rechenzentrum der Finanzverwaltung und
 8. das Landesamt für Finanzen.
- (3) Andere Landesoberbehörden dürfen nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

**Gebührengesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Gebührengesetz NRW – GebG NRW)**

**§ 8
Persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit
1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
 2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, sowie die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung der Aufgaben im Sinne des § 3 Hochschulgesetz dient,
 3. die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 4. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der

Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen, oder wenn sonstwie Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können.

(3) Eine dem Absatz 1 Nr.1 bis 3 entsprechende Gebührenfreiheit besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen eines Landes sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist. Satz 1 gilt nicht, soweit Sondervermögen des Landes oder Landesbetriebe im Rahmen eines Kontrahierungszwanges oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Bindungen für das Land Nordrhein-Westfalen, den Bund oder für landes- oder bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden. Hierzu erlässt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde des Sondervermögens oder des Landesbetriebes Ausführungsbestimmungen.

(2) § 8 Absatz 4 Satz 1 des **Gebührengesetzes NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima,“

(4) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 1 genannten Rechtsträger für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:

1. Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb -,
2. die Prüfämter für Baustatik,
3. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
4. das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung,
5. die unteren Gesundheitsbehörden,
6. das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen,
7. die Vermessungs- und Katasterbehörden,
8. Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch und deren Geschäftsstellen,

2. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
3. Folgende Nummer 11 wird angefügt:
 „11. das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung.“

9. der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW,
10. die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Durch Gebührenordnung der Landesregierung oder des zuständigen Ministeriums können die hiernach gebührenpflichtigen Amtshandlungen eingeschränkt werden.

(3) In der Anlage 2 des **Landesbesoldungsgesetzes** vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Gesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Entwurfes eines Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in den Jahren 2024 und 2025 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen, LT-Drs. 18/9514 Neudruck] geändert worden ist, wird in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ nach der Angabe „Ministerialrätin, Ministerialrat – bei einer obersten Landesbehörde, soweit nicht einer in Besoldungsgruppe B 3 oder B 4 eingestuft Gruppenleitung unterstellt – ^{6) 9)}“ ein Absatz und die Angabe „Präsidentin, Präsident des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung“ eingefügt.

**Besoldungsgesetz für das Land
 Nordrhein-Westfalen
 (Landesbesoldungsgesetz
 - LBesG NRW)**

(4) Die Anlage zum **Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetz** vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), das zuletzt durch Verordnung vom 11. September 2017 (GV. NRW. S. 784) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Gesetz
 über die Entschädigung der
 ehrenamtlichen
 Mitglieder von Ausschüssen
 (Ausschußmitglieder-
 Entschädigungsgesetz - AMEG)**

Anlage zu § 1

**Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte
 im Land Nordrhein-Westfalen, die unter
 die Regelung des Gesetzes fallen:**

- | | |
|---|--|
| <p>1. In Nummer 30 wird die Angabe „bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „des für Umwelt und Naturschutz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.</p> <p>2. In Nummer 33 wird die Angabe „bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „des für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.</p> <p>3. In Nummer 41 wird die Angabe „Wildschadenverhütung“ durch die Angabe „Wildtiermanagement“ ersetzt.</p> <p>4. In Nummer 57 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK)“ ersetzt.</p> | <p>30. Wasserbeirat bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,</p> <p>33. Ausschuss für Verbraucher- und Agrarmarktfragen bei dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz,</p> <p>41. Beirat bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung,</p> <p>57. Beirat bei der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV),</p> |
|---|--|

**Gesetz
über den öffentlichen Gesundheitsdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen
(ÖGDG NRW)**

**§ 5
Behörden und Einrichtungen des
Öffentlichen Gesundheitsdienstes**

- (1) Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind die Kreise, die kreisfreien Städte und das Land.
- (2) Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind
1. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden
 2. die Bezirksregierungen als mittlere Landesgesundheitsbehörden
 3. die für das Gesundheitswesen und für Umweltmedizin und Trinkwasser zuständigen Ministerien als oberste Landesbehörden
 4. das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

(5) In § 5 Absatz 2 Nummer 5 und in § 10 Absatz 3 des **Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen** vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GV. NRW. S. 975) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

(3) Die kommunalen Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes können die Durchführung ihnen obliegender Aufgaben einem anderen kommunalen Träger übertragen oder gemeinschaftlich wahrnehmen. Sie können auch Dritte mit der Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragen. Ihre Verantwortung bleibt dadurch unberührt.

§ 10 Umweltmedizin

(1) Die untere Gesundheitsbehörde fördert den Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden und gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt. Sie klärt insbesondere die Bevölkerung hierüber und über sonstige umweltmedizinische Fragen auf. Sie bewertet die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Bevölkerung unter gesundheitlichen Gesichtspunkten.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde kann zur Abwehr von gesundheitlichen Schäden oder Langzeitwirkungen in öffentlichen Gebäuden entsprechende Maßnahmen anordnen.

(3) Auf dem Gebiet der Umweltmedizin und des Trinkwassers hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Aufgabe, als fachliche Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst die Landesregierung und die unteren Gesundheitsbehörden zu beraten und zu unterstützen.

**Gesetz
über den Vollzug des Lebensmittel-,
Futtermittel- und
Bedarfsgegenständerechts
(LFBRVG-NRW)**

**§ 4
Proben**

(6) In § 4 Satz 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des **Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts** vom 19. März 1985 (GV. NRW. S. 259), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

Das Ministerium und das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz können befristete Weisungen über die Zahl der von einzelnen Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen zu entnehmenden Proben sowie über die Art der Untersuchung und die Inanspruchnahme bestimmter Untersuchungseinrichtungen erteilen, auch wenn die Voraussetzungen des § 9 des Ordnungsbehördengesetzes nicht gegeben sind. Diese Weisungen können insbesondere der Feststellung, ob ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen, oder der Feststellung der tatsächlichen Belastung der Bevölkerung durch Schadstoffe oder Zusatzstoffe dienen.

**§ 7
Untersuchung zurückgelassener Proben**

(1) Zur Untersuchung von Proben, die nach § 43 Abs. 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zurückgelassen sind, sind nur private Sachverständige befugt, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hierfür auf Antrag zugelassen sind. Die Zulassung kann auf bestimmte Untersuchungsbereiche beschränkt werden. Die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erteilte Zulassung gilt für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Es dürfen nur Personen als Sachverständige zugelassen werden, die zuverlässig sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen. Sie sind auf Unparteilichkeit zu verpflichten. Wer in der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig ist, darf nicht privater Sachverständiger sein.

(3) Die Untersuchung zurückgelassener Proben hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen. Im Gutachten muß die

zurückgelassene Probe so genau beschrieben sein, daß die Übereinstimmung mit der Probe oder ihre Gleichartigkeit festgestellt werden kann. Wenn die zurückgelassene Probe verändert oder der Probebeutel, der amtliche Verschluss oder die Versiegelung verletzt war, muß im Gutachten darauf hingewiesen werden.

(4) Die Zulassung von Sachverständigen für die Untersuchung von zurückgelassenen Proben in einem anderen Bundesland gilt auch für das Land Nordrhein-Westfalen. Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt.

Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW)

§ 7

Verwaltungsrat

(7) In § 7 Absatz 1 Satz 2 des **Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes** vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731) geändert worden ist, wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der als Träger im Sinne von § 2 Abs. 3 beteiligten Kreise und kreisfreien Städte oder den von ihnen der Untersuchungsanstalt zu benennenden Vertreterinnen oder Vertretern der Kommunen sowie Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, soweit das Land als Träger an der Untersuchungsanstalt beteiligt ist. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes gehören dem Ministerium sowie dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) an. Bei Untersuchungsanstalten, an denen das Land mit einem Finanzierungsanteil von mindestens 50 vom Hundert beteiligt ist, dürfen die Kommunen zusammengenommen nicht über mehr Stimmen verfügen als das Land.

(2) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Vertretung für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

(3) Beamtinnen und Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

(8) Das **Landesbodenschutzgesetz** vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Landesbodenschutzgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbodenschutzgesetz
- LBodSchG -)**

§ 4

Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger

(1) Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände, der AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie bei Planung und Ausführung eigener Baumaßnahmen und sonstiger Vorhaben die Belange des Bodenschutzes im Sinne des § 1 BBodSchG und die Vorsorgegrundsätze dieses Gesetzes (§ 1) zu berücksichtigen.

(2) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen haben die ihnen bekannten Anhaltspunkte (§ 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchG i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, soweit sie diese Erkenntnisse nicht im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit von Dritten erlangt haben. Soweit bei der Untersuchung, Beurteilung und Sanierung oder bei Durchführung sonstiger Maßnahmen sowie der Überwachung von altlastverdächtigen Flächen und Altlasten weitere Daten, Tatsachen und Erkenntnisse ermittelt werden oder bereits vorliegen, sind diese der zuständigen Bodenschutzbehörde zur Erfüllung ihrer

1. In § 4 Absatz 4 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, im Folgenden Landesamt,“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4, § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 14 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.

Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz oder diesem Gesetz mitzuteilen.

(4) ¹Die in Absatz 1 genannten Stellen sind ferner verpflichtet, an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Daten aus Bodenuntersuchungen im Rahmen der Verwertung von Abfällen, von Umweltverträglichkeitsprüfungen und sonstigen großräumigen Bodenuntersuchungen für Zwecke des Bodeninformationssystems (§ 6) zu übermitteln.

§ 6

Bodeninformationssystem

(1) ¹Beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wird ein Fachinformationssystem "Stoffliche Bodenbelastung" eingerichtet und geführt. ²In diesem können Daten gespeichert werden, die für die Aufgabenerfüllung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, nach diesem Gesetz sowie für staatliche und kommunale Planungen mit Bezug zum Boden erforderlich sind. Insbesondere können dort aufgenommen werden Daten über

1. stoffliche Belastungen von Böden einschließlich erforderlicher Angaben zu Bodeneigenschaften,
2. Bodenfunktionsbeeinträchtigungen durch stoffliche Belastungen,
3. Umwelteinwirkungen auf Böden und solche, die von Böden ausgehen oder zu besorgen sind,
4. Bezeichnung, Größe, Nutzung und Lage von Flächen,
5. Bezeichnung der zugrundeliegenden Messprogramme und
6. sonstige Daten, Tatsachen und Erkenntnisse über Verdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen sowie
7. Daten aus Bodenbelastungskarten nach § 5 Abs. 2.

(2) Beim Geologischen Dienst - Landesbetrieb - wird ein Fachinformationssystem "Bodenkunde" eingerichtet und geführt. ²In diesem werden bodenkundliche und geowissenschaftliche Informationsgrundlagen und deren notwendige Auswertung für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des

Bodens bereitgestellt, sofern diese für die Aufgabenerfüllung nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und nach diesem Gesetz sowie für staatliche und kommunale Planungen mit Bezug zum Boden erforderlich sind.

³Es kann insbesondere Daten enthalten über

1. physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit von Böden,
2. Bodentypen und Bodenfunktionen,
3. Bodenfunktionsbeeinträchtigungen, Bodenversiegelungen, Auf- und Abträge sowie
4. Bezeichnung, Größe, Nutzung und Lage von Flächen.

(3) ¹Um den Zustand und die Veränderung der Beschaffenheit von Böden zu erkennen und zu überwachen, wird ein Netz von Dauerbeobachtungsflächen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eingerichtet und betreut. ²Die Dauerbeobachtungsflächen sind auf Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenbeschaffenheit in unterschiedlichen zeitlichen Abständen zu untersuchen. ³Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden in das Bodeninformationssystem eingestellt. ⁴Zu den Dauerbeobachtungsflächen können darüber hinaus die in Absatz 1 und 2 genannten Daten erfasst werden. Einzelheiten der Inanspruchnahme von Flächen zur Einrichtung und zur Betreuung von Flächen nach Satz 1 bleiben vertraglichen Regelungen mit den Grundstückseigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt vorbehalten. Hierbei sind auch Regelungen für möglicherweise entstehende Schäden vorzusehen.

(4) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wertet die im Bodeninformationssystem enthaltenen Daten aus.

(5) Soweit bei der Durchführung von Untersuchungen nach § 3 Abs. 2 für Zwecke des Bodeninformationssystems unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, sind die Betroffenen zu entschädigen.

§ 9**Übermittlung der erfassten Daten, Aufbewahrungsdauer**

(1) ¹Die zuständigen Behörden übermitteln regelmäßig die nach §§ 5 und 7 erhobenen Daten, Tatsachen und Erkenntnisse, die Inhalte des Katasters nach § 8 und die Daten zu den in § 6 Abs. 1 genannten Kriterien dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, soweit diese für die Führung des Bodeninformationssystems nach § 6 oder die Aufgabenwahrnehmung der in § 10 genannten Behörden und öffentlichen Stellen des Landes benötigt werden. ²Die übermittelten Inhalte werden von dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in Dateien geführt und in Karten dargestellt. ³Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) kann in einer Rechtsverordnung nähere Regelungen für die Übermittlung nach Satz 1 treffen, insbesondere über den Umfang der zu übermittelnden Inhalte, über die Form der Übermittlung einschließlich eines automatisierten Verfahrens, sowie über die erforderlichen Maßnahmen der Datensicherheit.

(2) ¹Für den Inhalt des Bodeninformationssystems (§ 6), der Kataster (§ 8) und der Dateien und Karten nach Absatz 1 besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht; dies gilt nicht für personenbezogene Daten, deren Aufbewahrung für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. ²Weitere Ausnahmen kann die jeweils nächsthöhere Bodenschutzbehörde sowie die oberste Bodenschutzbehörde gegenüber dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zulassen.

§ 14**Sonstige Behörden des Bodenschutzes**

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat im Zusammenwirken mit dem Geologischen Dienst - Landesbetrieb - und anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Bodenschutzes zuständigen Stellen des Landes

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für den Bodenschutz zu erarbeiten,
2. sonstige Informationen zur Bodenverbreitung, zum Bodenzustand, insbesondere zur Belastung des Bodens, und zur Bodenentwicklung zu erfassen,
3. die fachlichen Grundlagen für die Erforschung und Abwehr von Gefahren, die von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten ausgehen können, zu ermitteln,
4. den Stand der für die Gefahrenabwehr gegenüber schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten bedeutsamen Technik zu ermitteln und sich an dessen Entwicklung zu beteiligen,
5. Grundlagen für gebietsbezogene Maßnahmen nach Maßgabe der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu erarbeiten.

(2) Die oberste und die oberen Bodenschutzbehörden werden auf deren Ersuchen beim Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der auf diese Gesetze gestützten Rechtsverordnungen vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und vom Geologischen Dienst - Landesbetrieb - unterstützt, soweit es sich um Maßnahmen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung handelt.

(9) § 8 des Gesetzes zur Neufassung des **Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen** vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 908) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 8
Landesamt für Natur, Umwelt und
Klima“.**

2. In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

**Gesetz
zur Neufassung des
Klimaschutzgesetzes
Nordrhein-Westfalen**

**§ 8
Aufgaben des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat auf dem Gebiet des Klimaschutzes insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung und Bereitstellung der für die Aufgaben der öffentlichen Stellen nach diesem Gesetz relevanten Daten, insbesondere zum Ausbaustand der

(10) § 10 des **Klimaanpassungsgesetzes Nordrhein-Westfalen** vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 910) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Aufgaben des Landesamtes für
Natur, Umwelt und Klima“.**

2. Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

(11) In § 4 Absatz 5 Satz 1 und 2, § 11 Absatz 2, § 16 Absatz 1 Satz 6 sowie § 22 Satz 1 und 2 des **Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes** vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Klima“ ersetzt.

- Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen und
2. jährliche Erfassung, Aktualisierung und Veröffentlichung der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen.

Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KIAng)

**§ 10
Aufgaben des Landesamtes für Natur-,
Umwelt und Verbraucherschutz**

Das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz hat auf dem Gebiet des Klimawandels und der Klimafolgenanpassung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung, fortlaufende Aktualisierung und Veröffentlichung der Ergebnisse des Klimafolgen- und Anpassungsmonitorings nach § 9 Absatz 2,
2. Erarbeitung und Bereitstellung von wissenschaftlichen Datengrundlagen und Instrumenten zur Unterstützung der Akteure der Klimaanpassung und
3. Erstellung von Fachbeiträgen zu Klimawandel und Klimaanpassung für die Regionalplanung.

**Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land
Nordrhein-Westfalen
(Landeskreislaufwirtschaftsgesetz
– LKrWG)**

**§ 4
Grundlagen der Kreislaufwirtschaft**

(1) Die zuständigen Behörden ermitteln im Zusammenwirken mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und Fachverbänden die Grundlagen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 3 Absatz 19 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den Stand der für die Kreislaufwirtschaft bedeutsamen Technik und beteiligen sich an deren Entwicklung, soweit dies für die Bedürfnisse der Abfallwirtschaftsverwaltung des Landes erforderlich ist. Sie geben über ihre Ermittlungen Auskunft. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen

sind bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.

(2) Die für die Abfallwirtschaftsplanung und die Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können die für die Abfallwirtschaftsplanung und die im Rahmen der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen notwendigen Erkenntnisse selbst ermitteln.

(3) Die zuständige Behörde ermittelt Grundlagen über Wirkungen der Verwertung von Stoffen im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf Böden und Pflanzen.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts und Entsorgungsträger, von diesen jeweils beauftragte Dritte sowie Auskunftspflichtige nach § 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind verpflichtet, soweit Rechtsgründe nicht entgegenstehen, auf Verlangen den nach Absätzen 1 bis 3 zuständigen Behörden ihnen bekannte abfallwirtschaftliche und für die Abfallwirtschaft bedeutsame Daten, Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen soweit diese Daten und Informationen nicht bereits in anderer geeigneter Form vorliegen.

(5) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind befugt, bei der Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallwirtschaftsplänen Daten zu benutzen, die im Rahmen der Überwachung und bei statistischen Erhebungen gewonnen werden. Zur Überwachung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sowie dieses Gesetzes und der hierauf gestützten Verordnungen sind die Abfallwirtschaftsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz befugt, Daten zu erheben, zu benutzen und gegenseitig zu übermitteln, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(6) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik ist befugt, auf statistischen Erhebungen beruhende Daten den in Absatz 5 Satz 1 genannten Stellen und dem AAV - Verband für Flächenrecycling und

Altlastensanierung - zu übermitteln. Vor einer Übermittlung von Daten nach Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 sind personenbezogene Daten so zu verändern, dass ein Bezug zu einer natürlichen Person nicht mehr herstellbar ist.

§ 11

Aufstellung des Abfallwirtschaftsplanes

(1) Der Abfallwirtschaftsplan wird von der obersten Abfallwirtschaftsbehörde im Benehmen mit den fachlich betroffenen Ausschüssen des Landtages und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministerien aufgestellt und bekannt gegeben.

(2) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde kann sich zur Erarbeitung des Abfallwirtschaftsplans des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, der oberen Abfallwirtschaftsbehörden, des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) und geeigneter Dritter bedienen.

(3) Der Abfallwirtschaftsplan wird mit seiner Bekanntgabe Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Abfallentsorgung Bedeutung haben.

§ 16

Selbstüberwachung

(1) Wer eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet, betreibt oder nachsorgt, ist verpflichtet, durch eine beauftragte Stelle auf seine Kosten die Errichtung sowie die Betriebs- und Nachsorgephase der Anlage zu überwachen und im Einwirkungsbereich der Anlage anfallendes Sicker- und Oberflächenwasser und das Grundwasser sowie von der Anlage ausgehende Emissionen untersuchen und darüber Aufzeichnungen fertigen zu lassen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der für die Überwachung zuständigen Behörde. Mit der Untersuchung von Abfällen, Sicker-, Oberflächen- und Grundwasser dürfen nur von der zuständigen Behörde widerruflich zugelassene Stellen beauftragt werden. Die für die Überwachung des Betriebes zuständige Behörde kann widerruflich zulassen, dass der Anlagenbetreiber die Überwachungen und die Untersuchungen ganz oder

teilweise selbst durchführt. Für Untersuchungen von Deponiegas und Abgas aus Deponiegasbehandlungs- oder Deponiegasverwertungsanlagen dürfen nur Stellen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beauftragt werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für die Überwachung des Betriebes zuständigen Behörde und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vorzulegen. Die zuständige Behörde kann eine längere Aufbewahrungsfrist anordnen.

(2) Das Verfahren auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. Über den Antrag auf Zulassung der Stelle nach Absatz 1 entscheidet die zuständige Behörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die zuständige Behörde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42 a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Untersuchungsstellen, die bereits über eine Zulassung eines anderen Bundeslandes verfügen, bedürfen keiner erneuten Zulassung nach Absatz 1. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen der Zulassung des jeweiligen Bundeslandes und der Nordrhein-Westfalens kann auf Antrag von der nach Absatz 1 Satz 3 zuständigen Behörde bestätigt werden. Bei der Zulassung von Untersuchungsstellen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits zugelassen sind, ist den Zulassungsüberprüfungen der dort zuständigen Stellen Rechnung zu tragen, soweit sie den in Nordrhein-Westfalen geltenden Anforderungen genügen. Die zuständige Behörde kann von einer Untersuchungsstelle oder Person, die sich auf eine außerhalb Nordrhein-Westfalens erteilte Zulassung beruft, die Vorlage der Zulassungsurkunde verlangen.

(3) Die zuständige Behörde kann den Betreiber einer Anlage, in der Abfälle verwertet werden, durch Verwaltungsakt oder Allgemeinverfügung verpflichten, mit der Untersuchung von Abfällen, die in der Anlage verwertet werden sollen, eine Stelle im Sinne des Absatzes 1 zu beauftragen, soweit andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Die oberste Abfallwirtschaftsbehörde wird ermächtigt auf der Grundlage der §§ 12 und 13 der Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist durch Ordnungsbehördliche Verordnung zu regeln,

1. welche Einzelheiten bei den Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Absatz 1 gelten und in welchen Bereichen und in welchen Zeitabständen sie durchzuführen sind,
2. dass bestimmte Kontrollen, Messungen und Untersuchungen nach Nummer 1 von staatlich anerkannten Stellen durchzuführen sind,
3. in welchem Umfang und in welcher Form die Aufzeichnungen zu Nummer 1 und Nummer 2 sowie die Dokumentation nach § 13 der Deponieverordnung den in Absatz 1 genannten Behörden und Fachdienststellen regelmäßig und ohne Aufforderung vorzulegen sind.

(5) Weitergehende Anforderungen in Zulassungen nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und Anordnungen nach § 39 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(6) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Einwirkungsbereich von Abfallbeseitigungsanlagen sind verpflichtet, Untersuchungen nach Absätzen 1 und 4 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken zu ermöglichen. Sie können für hierbei entstandene Vermögensnachteile vom Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage Ersatz in Geld verlangen. § 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 des

Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie § 20 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 22 Beteiligung

Die oberen Abfallwirtschaftsbehörden werden auf deren Ersuchen beim Vollzug der in § 35 Absatz 1 genannten Vorschriften vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unterstützt, soweit es sich um Maßnahmen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung oder um den Einsatz innovativer Verfahren handelt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz kann dazu selbständig in Abstimmung mit den in Satz 1 genannten Behörden die nach § 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zugelassenen Untersuchungen bei den Besitzern von Abfällen und von Stoffen im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie bei den Betreibern der Abfallentsorgungsanlagen vornehmen und auch sonst erforderliche Feststellungen treffen.

Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW)

§ 1 Verordnungsrecht im besonderen Gefährdungsfall

Das für die Tiergesundheit zuständige Ministerium (Ministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Bereich des Tiergesundheitsrechts bestehende Anordnungs- und Regelungsbefugnisse

(12) In § 1 Buchstabe a des **Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz** vom 2. September 2008 (GV. NRW. S. 612), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

- a) des Ministeriums auf das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt),
- b) des Ministeriums oder des Landesamtes auf nachgeordnete Behörden,
- c) der nachgeordneten Behörden auf das Landesamt oder das Ministerium

ganz oder teilweise zu übertragen, soweit und so lange dies zur Bekämpfung einer Tierseuche oder Abwehr einer erheblichen Tierseuchengefahr dringend erforderlich ist.

(13) Das **Gifftiergesetz** vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 669) wird wie folgt geändert:

**Gesetz
zum Schutz der Bevölkerung vor sehr
giftigen Tieren
(Gifftiergesetz – GiftTierG NRW)**

**§ 2
Haltungsverbot sehr giftiger Tiere**

(1) Sehr giftige Tiere sind Tiere, die aufgrund ihrer starken Giftwirkung nach Bissen oder Stichen in der Lage sind, Menschen erheblich zu verletzen oder zu töten. Die Haltung dieser Tiere ist verboten. Hierunter fallen

1. alle Giftschlangenarten im engeren Sinne (Familien Viperidae, Atractaspididae und Elapidae) sowie aus der Familie der Nattern (Colubridae) alle Arten der Gattungen Boiga (Nachtbaumnattern), Dispholidus (Boomsnang), Thelotornis (Baumnattern) und die Art Rhabdophis tigrinus (Tigernatter),
2. aus der Ordnung der Skorpione (Scorpiones) aus der Familie der Buthidae alle Arten der Gattungen Androctonus, Apistobuthus, Buthacus, Buthus, Centruroides, Hottentotta (Buthotus), Leiurus, Mesobuthus, Odonthobuthus, Parabuthus und Tityus sowie die Arten der Gattungen Bothriurus, Hemiscorpius und Nebo sowie
3. aus der Ordnung der Webspinnen (Araneae) die Arten der Gattungen Atrox, Hadronyche und Illawara (Trichternetzspinnen), Latrodectus (Schwarze Witwen), Loxosceles (Speispinnen), Sicarius und Hexophthalma (amerikanische und afrikanische Sechsaugenkrabbspinnen), Phoneutria (Banannenspinnen), Missulena (Mausspinnen) und aus der Familie der Echten Vogelspinnen (Theraphosidae) die Arten der Gattung Poecilotheria (Indische Ornavogelspinnen).

Die vorstehende Aufzählung von Arten umfasst auch die Unterarten und die Kreuzungen (Hybridformen) mit anderen Unterarten und Arten.

1. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „für den Artenschutz und“ gestrichen.

(2) Das für den Artenschutz und für das Veterinärwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch ordnungsbehördliche Verordnung über Absatz 1 hinaus Tierarten zu bestimmen, die als sehr giftige Tiere einzustufen sind.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für Tiere, die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gehalten werden.

§ 3

Abgabe, Aussetzen und Abhandenkommen sehr giftiger Tiere

(1) Die Abgabe eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten zur Haltung im Land Nordrhein-Westfalen ist verboten, es sei denn, die Abgabe erfolgt an eine in § 1 Absatz 2 aufgeführte Stelle.

(2) Das Aussetzen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist verboten.

2. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

(3) Das Abhandenkommen eines Tieres der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Arten ist von der Halterin oder dem Halter (Haltungsperson) unverzüglich dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Landesamt) mitzuteilen.

§ 6

Sonderordnungsbehörde; Geltung anderer Rechtsvorschriften

3. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.

(1) Für den Vollzug dieses Gesetzes ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als Sonderordnungsbehörde zuständig. Die dem Landesamt nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

(2) Vorschriften des Tierschutzrechts sowie des Natur- und Artenschutzrechts bleiben unberührt.

(3) Regelungen in ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden mit Bezug auf sehr giftige Tiere bleiben unberührt, soweit sie zu diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

(14) Das **Landesforstgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Landesforstgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesforstgesetz - LFoG),
Bekanntmachung der Neufassung**

**§ 4
Sperrungen von Waldflächen
(Zu § 14 Bundeswaldgesetz)**

- (1) Der Waldbesitzer kann den Zutritt zu bestimmten Waldflächen tatsächlich ausschließen, untersagen oder zeitlich beschränken (Sperrungen von Waldflächen). Er bedarf hierzu der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Waldfläche nur für eine bestimmte Frist gesperrt werden soll und die Sperrung aus wichtigen Gründen des Forstschutzes, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der Jagd Ausübung erforderlich ist. Die Genehmigung kann widerrufen oder eingeschränkt werden, soweit ihre Voraussetzungen entfallen sind.
- (3) Ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 vorliegen, kann die Genehmigung widerrufen erteilt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und das Sperrungen unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit vertretbar ist.
- (4) Gesperrte Waldflächen sind durch Schilder kenntlich zu machen, deren Muster vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben wird.
- (5) Ist eine Waldfläche ohne Genehmigung gesperrt, so kann die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung anordnen.
1. In § 4 Absatz 4 wird die Angabe „vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „von dem für Forsten zuständigen Ministerium“ ersetzt.

§ 28 Aufsicht

2. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufsicht über die Waldwirtschaftsgenossenschaft wird durch den Landesbetrieb Wald und Holz ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) in der jeweils geltenden Fassung.“

(1) Die Aufsicht über die Waldwirtschaftsgenossenschaft wird von der unteren Forstbehörde ausgeübt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Höhere Aufsichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde, oberste Aufsichtsbehörde das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium). Die Aufsicht richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesorganisationsgesetzes.

(2) Die Waldwirtschaftsgenossenschaft bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde

1. zur Änderung der Satzung,
2. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
3. zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften,
4. zur Festsetzung des Betriebsplanes.

(3) Die Genehmigung zu Absatz 2 Nr. 4 darf nur versagt werden, wenn der Betriebsplan die aufgrund des § 14 Abs. 4 festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllt oder der Satzung widerspricht.

3. Dem § 31 wird folgender Absatz 4 angefügt:

§ 31 Bewirtschaftungsgrundsätze für den Staatswald

(1) Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Wald, der im Alleineigentum oder Miteigentum des Landes Nordrhein-Westfalen steht (Verwaltungsgrundvermögen „Sonderliegenschaft Forst“). Die zuständigen Stellen haben namentlich

1. die Ertragskraft des Waldes zu erhalten und die Nachhaltigkeit der Holznutzung zu wahren,
2. den Wald vor Schäden zu bewahren,
3. die Walderzeugnisse nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwerten.

„(4) Innerhalb von Nationalparks bewirtschaftet das Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, im Folgenden LANUK, den Staatswald. Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet von den Absätzen 2 und 3 erfolgt die Bewirtschaftung durch das LANUK in Übereinstimmung mit den Schutzzwecken der Nationalparkverordnung und dient deren Erfüllung. Zur Umsetzung kann das LANUK Verwaltungsvereinbarungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz schließen.“

4. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In Nationalparks nehmen das LANUK und die von ihm beauftragten Forstschutzbeauftragten die Aufgaben des Forstschutzes wahr.“

- b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Forstbehörden,“ die Angabe „vom LANUK,“ eingefügt.

(2) Die mit der Bewirtschaftung des Staatswaldes betrauten Stellen haben die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern und in besonderem Maße die Erholung der Bevölkerung zu ermöglichen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann in besonderen Fällen von den Grundsätzen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 abgewichen werden.

(3) Der Staatswald mit Ausnahme des forstlichen Sondervermögens dient auch der wissenschaftlichen Forschung. Der Imkerei soll ausreichende Gelegenheit zur Nutzung der Waldtracht gegeben werden.

§ 53

Ausübung des Forstschutzes, Forstschutzbeauftragte

(1) Der Forstschutz obliegt der Forstbehörde und den Forstschutzbeauftragten.

(2) Forstschutzbeauftragte sind die von den Forstbehörden, von den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Grundstückseigentümern oder sonst Berechtigten mit dem Forstschutz beauftragten Personen.

(3) Forstschutzbeauftragte sollen zu Vollzugsdienstkräften im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bestellt werden.

- | | |
|--|--|
| <p>c) In Absatz 4 wird nach der Angabe „Landesforstverwaltung“ die Angabe „und des LANUK“ eingefügt.</p> | <p>(4) Mit dem Forstschutz beauftragte Dienstkräfte der Landesforstverwaltung sowie des Bundes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind Vollzugsdienstkräfte im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.</p> |
| <p>d) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Landesforstverwaltung,“ die Angabe „des LANUK,“ eingefügt.</p> | <p>(5) Mit dem Forstschutz beauftragte Dienstkräfte der Landesforstverwaltung, der Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen zugleich die Aufgaben der Landschaftswacht (§69 des Landesnaturschutzgesetzes).</p> |

§ 55

Landesforstverwaltung

(1) Forstbehörden sind die oberste Forstbehörde und der Landesbetrieb Wald und Holz, dem die Aufgaben der Höheren Forstbehörde und der Unteren Forstbehörden übertragen sind.

5. § 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|---|
| <p>a) In Satz 1 wird die Angabe „für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium)“ gestrichen.</p> | <p>(2) Oberste Forstbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium). Dieses führt die Aufsicht über den Landesbetrieb Wald und Holz.</p> |
| <p>b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> | |

„Dieses führt die Dienst- und Fachaufsicht über den Landesbetrieb Wald und Holz sowie die Fachaufsicht über die Aufgaben, die auf Grundlage des § 2 Absatz 5 Nummer 4 und 5 des LANUV-Errichtungsgesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 622), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, vom Landesamt für Natur, Umwelt und Klima auf Nationalparkflächen durchgeführt werden.“

(3) Der Landesbetrieb Wald und Holz ist als Landesbetrieb nach § 14a LOG organisiert. Er unterhält Außenstellen, die die Bezeichnung „Forstamt“ führen können.

§ 60 Aufgaben

- (1) Die Forstbehörden haben neben der Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz im einzelnen zugewiesenen Aufgaben
1. den Staatswald zu bewirtschaften,
 2. die forstlichen und holzwirtschaftlichen Förderungsprogramme durchzuführen und
 3. die Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufzuklären. Dazu können auch Jugendwaldheime betrieben werden.
- (2) Die Forstbehörden sind zuständig im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und aller auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit es sich um Forstpflanzen und deren Erzeugnisse handelt. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird das Ministerium zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.
- (3) Die Forstbehörden sollen aufgrund ihrer Sachkunde die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Flurbereinigungsbehörden sowie die übrigen mit der Pflege und der Gestaltung der Landschaft befaßten Stellen und Behörden in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege beraten und tatkräftig unterstützen. Sie haben ferner darüber zu wachen, daß die Waldbesitzer die Gebote und Verbote beachten, die ihnen in diesem Gesetz oder in anderen, die Erhaltung des Waldes und die Abwehr von Schäden am Wald betreffenden Rechtsvorschriften auferlegt sind. Die Landesforstverwaltung bewirtschaftet das forstliche Sondervermögen gegen Kostenerstattung.
- (4) Die Forstbehörden führen zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes eine auf das gesamte Landesgebiet bezogene forstliche Standortkartierung und regelmäßige forstliche Stichprobeninventuren (Landeswaldinventuren) durch. Die Standortkartierung
6. In § 60 Absatz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „bewirtschaften“ die Angabe „, soweit nicht das LANUK den Staatswald innerhalb von Nationalparks bewirtschaftet“ eingefügt.

dient als Grundlage für die sachgerechte Prüfung und Durchführung von Erst- und Wiederaufforstungen. Die Landeswaldinventuren sollen einen Gesamtüberblick über die Waldverhältnisse und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) werden nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommen.

(5) Die Forstbehörden erheben die forstlichen Grunddaten nach dem Agrarstatistikgesetz. Sie ermitteln die Waldeigenschaft und den jeweiligen Aufwuchs auf den Waldflächen für die Zwecke des Automatisierten Liegenschaftskatasters und des Automatisierten Liegenschaftsbuches.

(6) Die Dienstkräfte und Beauftragten der Forstbehörden sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach diesem Gesetz oder anderen Vorschriften Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Aufgaben auf diesen Grundstücken durchzuführen.

§ 61 Zuständigkeit

7. In § 61 Satz 1 wird nach der Angabe „zu diesem Gesetz“ die Angabe „sowie in anderen Gesetzen und Verordnungen“ eingefügt.

Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist der Landesbetrieb Wald und Holz zuständig. Der Landesbetrieb Wald und Holz nimmt die nach diesem Gesetz und nach anderen Gesetzen und Verordnungen den staatlichen Forstämtern, den unteren Forstbehörden und den höheren Forstbehörden zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 70 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 im Wald außerhalb von Wegen Hunde nicht angeleint mitführt,
- 1a. entgegen § 2 Abs. 2 auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen Rad fährt,

- 1b. entgegen § 2 Abs. 3 den Wald beschädigt oder die Erholung anderer unzumutbar beeinträchtigt,
- 1c. entgegen § 2 Abs. 4 organisierte Veranstaltungen im Wald der Forstbehörde nicht rechtzeitig anzeigt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 eine dort bezeichnete Fläche oder Einrichtung betritt oder im Wald fährt, zeltet oder Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge abstellt,
- 2a. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 im Wald reitet,
- 2b. entgegen § 3 Abs. 3 Eingatterungen mit Wegfall des Schutzzweckes nicht unverzüglich entfernt.
3. eine Waldfläche ohne die nach § 4 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Genehmigung sperrt,
- 3a. entgegen § 6a Abs. 1 Abfälle zur Beseitigung im Wald fortwirft oder außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, lagert oder ablagert,
- 3b. entgegen § 6a Abs. 2 Satz 1 die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme nicht rechtzeitig anzeigt,
- 3c. entgegen § 6b forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen vor Beginn der Forstbehörde nicht anzeigt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 die Ertragskraft des Waldbodens durch Streunutzung, Plaggenhieb, Tiefenfräsung, Stockrodung oder Ganzbaumentnahme beeinträchtigt.
- 4a. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 ohne Genehmigung der Forstbehörde einen Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung auf mehr als zwei Hektar zusammenhängender Waldfläche innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vornimmt oder entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 einen bestandsgefährdenden Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung vornimmt.
5. ohne Genehmigung nach §39 Abs. 1 Wald in eine andere Nutzungsart umwandelt oder die Umwandlung gestattet,
6. ohne Genehmigung nach § 41 Abs. 1 Wald neu anlegt oder die Neuanlage gestattet,

7. eine vollziehbare Anordnung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 nicht befolgt,
8. gegen eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung verstößt, sofern diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. auf einem Waldgrundstück zurückgelassenes Arbeitsgerät gegen den Willen des Berechtigten benutzt oder von seinem Standort entfernt,
10. gefällte Stämme, Holzstöße oder andere aufgeschichtete Bodenerzeugnisse entfernt, umwirft, in Unordnung bringt oder der Stützen beraubt,
11. das Zeichen des Waldhammers oder Rissers, Stamm-, Stoß- oder Losnummern an stehenden oder gefällten Stämmen, an Holzstößen oder anderen aufgeschichteten Bodenerzeugnissen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
12. Gräben, Wälle, Rinnen oder andere Anlagen, die der Be- oder Entwässerung von Waldgrundstücken dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. (aufgehoben)
2. entgegen § 47 Abs. 1 im Wald oder in einem Abstand von weniger als einhundert Meter vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage Feuer anzündet oder unterhält, ein Grillgerät benutzt oder leichtentzündliche Stoffe lagert, sofern nicht eine Befreiung von dem Verbot erteilt wurde,
3. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 1 in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober im Wald raucht,
4. ein im Wald von ihm oder auf seine Veranlassung angezündetes Feuer unbeaufsichtigt läßt,
5. im Wald brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
6. es im Wald unterläßt, Tore von Wild- und Kulturgattern oder andere zur Sperrung von Wegen oder Zugängen zu

eingefriedeten Grundstücken dienende Einrichtungen, die er geöffnet hat, zu schließen.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

8. § 70 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, ist der Landesbetrieb Wald und Holz. In Nationalparks ist das LANUK Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.“

(4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Forstbehörden.

(15) Auf Grund des § 58 Absatz 1 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 14 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird nach Beratung mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

In der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1994 (GV. NRW. S. 1072, ber. 1995 S. 38), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 667) geändert worden ist, wird Anlage 1 wie folgt geändert:

1. Die Angabe

„01 Nationalpark Eifel	Der Bezirk umfasst: Flächen, die innerhalb des nachstehend begrenzten Gebietes liegen: Kreis Aachen, Stadt Monschau ab der Schnittstelle des Perlenbaches mit der Staatsgrenze
------------------------	--

**Verordnung
über die Einteilung der Forstamtsbezirke
im Lande Nordrhein-Westfalen**

01 Nationalpark Eifel	Der Bezirk umfasst: Flächen, die innerhalb des nachstehend begrenzten Gebietes liegen: Kreis Aachen, Stadt Monschau ab der Schnittstelle des Perlenbaches mit der Staatsgrenze
-----------------------	--

	Deutschland/Belgien, entlang der Staatsgrenze bis zur L 245, B 258, L 207, B 266, L 169, B 265, K 25, L 218, L 249, entlang der Rurbahn bis Zerkall, Verlauf der Kall, L 218 bis Scheidbaum, Rurtalsperre Schwammenauel, Kreisgrenze Aachen/Düren bis Damm Paulushof, Ostufer Obersee bis Einrur, Verlauf der Rur bis Widdau, K 26, B 258, K 25 bis zum Perlenbach, Verlauf des Perlenbaches bis Staatsgrenze“
--	--

	Deutschland/Belgien, entlang der Staatsgrenze bis zur L 245, B 258, L 207, B 266, L 169, B 265, K 25, L 218, L 249, entlang der Rurbahn bis Zerkall, Verlauf der Kall, L 218 bis Scheidbaum, Rurtalsperre Schwammenauel, Kreisgrenze Aachen/ Düren bis Damm Paulushof, Ostufer Obersee bis Einrur, Verlauf der Rur bis Widdau, K 26, B 258, K 25 bis zum Perlenbach, Verlauf des Perlenbaches bis Staatsgrenze
--	--

wird gestrichen.

2. Die Angaben zu den laufenden Nummern 02 und 03 werden wie folgt gefasst:

„02 Hocheifel – Zülpi- cher Börde	Der Bezirk umfasst: Kreis Euskirchen so- wie aus dem Kreis Düren die Städte Heimbach, Nideg- gen und die Gemein- den Kreuzau, Nörve- nich und Vettweiß
03 Rureifel – Jülicher Börde	Der Bezirk umfasst: Städteregion Aachen, Kreis Heinsberg sowie aus dem Kreis Düren die Städte Düren, Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Hürt- genwald, Inden, Langerwehe,

02 Hocheifel – Zül- picher Börde	Der Bezirk umfasst: Flächen außerhalb des Regionalforst- amtsbezirkes 01 im Kreis Euskirchen so- wie aus dem Kreis Düren der Städte Heimbach, Nideg- gen und der Ge- meinden Kreuzau, Nörvenich und Vett- weiß
03 Rureifel – Jüli- cher Börde	Der Bezirk umfasst: Flächen außerhalb des Regionalforst- amtsbezirkes 01 im Kreis Aachen sowie aus dem Kreis Dü- ren der Städte Dü- ren, Jülich und Lin- nich und der Ge- meinden Alden- hoven, Hürtgenwald,

	Merzenich, Niederzier und Titz“
--	---------------------------------

	Inden, Langerwehe, Merzenich, Niederzier und Titz sowie die Stadt Aachen und den Kreis Heinsberg
--	--

(16) Das **Landesnaturenschutzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 3 wie folgt gefasst:

„§ 3 Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Landesamt für Natur, Umwelt
und Klima“.**

b) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima, im Folgenden Landesamt“ ersetzt.

**Gesetz
zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
(Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)**

Inhaltsübersicht

§ 3 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

**§ 3
Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz
(zu § 3 Absatz 1 des
Bundesnaturschutzgesetzes)**

(1) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zusammenwirken mit anderen für die Ermittlung von Grundlagen des Naturhaushalts zuständigen Stellen des Landes:

1. die wissenschaftlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
2. die geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen,
3. den Zustand des Naturhaushalts und seine Veränderungen, die Folge solcher Veränderungen einschließlich des Klimawandels, die Einwirkung auf den Naturhaushalt und die Wirkungen von Umweltschutzmaßnahmen auf den Zustand des Naturhaushalts zu ermitteln, auszuwerten, zu bewerten und mit den anderen Ländern und dem Bund abzustimmen und

- c) In Absatz 2 und 3 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.
4. die im Naturschutz und in der Landschaftspflege tätigen Dienstkräfte und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen und fachlich zu betreuen.
- (2) Die oberste Naturschutzbehörde kann dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz weitere Aufgaben übertragen.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zentrale Datenbanken, insbesondere über

1. die geschützten Teile von Natur und Landschaft,
2. den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität und
3. das Schutzgebietssystem Natura 2000.

Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, zu diesen Zwecken die vorhandenen Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Landwirtschaft, Forstwirtschaft (zu § 5 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Abweichend von § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten,

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche

- Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen,
 5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände und
 6. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 sind auf Antrag Ausnahmen zuzulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Von den Verboten des Absatzes 1 Nummer 2 bis 4 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt werden. In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, sind Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde zulässig, wenn dies zur Gewährleistung wertgleicher Landabfindungen unverzichtbar ist. Für die punktuelle Beseitigung giftiger, invasiver oder bei vermehrtem Auftreten für die Grünlandnutzung problematischen Pflanzenarten können von dem Verbot des Absatzes 1 Nummer 6 auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

- (3) Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes oder auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes oder dieses Gesetzes eingeschränkt oder untersagt, ist nach Maßgabe des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes eine angemessene Entschädigung zu leisten.
3. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Zur Umsetzung dieses Zieles kann das für Naturschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Forsten zuständigen Ministerium eine Rahmenvereinbarung mit den Waldbesitzverbänden schließen.“
- (4) Ergänzend zu § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist bei der forstlichen Nutzung des Waldes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen. Zur Umsetzung dieses Ziels kann das für Naturschutz und Forsten zuständige Ministerium eine Rahmenvereinbarung mit den Waldbesitzerverbänden schließen.

§ 33

Verfahren

(zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)

- (1) Die Entscheidung nach § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ergeht im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene. Bei Eingriffen gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 2 ist zusätzlich das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die zuständige Behörde setzt die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Zahlung des Ersatzgeldes als Nebenbestimmung fest.
- (2) Für alle Eingriffe nach § 17 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich, welche die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen beinhaltet. Soweit für Projekte zur Verwendung von Ödland oder naturnahen Flächen zur intensiven Landwirtschaftsnutzung nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW.

- S. 193) geändert worden ist, eine Vorprüfung des Einzelfalles und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, müssen die Vorprüfung des Einzelfalles sowie die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein- Westfalen entsprechen.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, welche die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 30 Absatz 1 Nummer 8 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194) geändert worden ist, handelt, die über den Bezirk einer unteren Naturschutzbehörde hinausgeht, ist die höhere Naturschutzbehörde zuständig.
4. In § 33 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Angabe „Nummer 9“ ersetzt.

**§ 36
Nationalparke, Nationale
Naturmonumente
(zu § 24 des
Bundesnaturschutzgesetzes)**

- (1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären. Die Rechtsverordnung soll Vorschriften über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung des Wildbestands enthalten.
- (2) Nationalparke sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.
- (3) Die Verwaltung des Nationalparks ist zuständig für
1. die Überwachung der durch eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 festgelegten Gebote und Verbote und
2. für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 des
5. § 36 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird die Angabe „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
- Bundesnaturschutzgesetzes von den Geboten und Verboten dieser Rechtsverordnung. § 78 Absatz 5 gilt entsprechend.
- § 75 Absatz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
- „3. Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen nach § 59 Absatz 3 Satz 2.“
- (4) Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung geeignete Gebiete zu Nationalen Naturmonumenten erklären.
- (5) Nationale Naturmonumente sind nachrichtlich in die Landschaftspläne zu übernehmen.

§ 40
Wildnisentwicklungsgebiete
(zu § 23 des
Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Zur dauerhaften Erhaltung und Entwicklung naturnaher alt- und totholzreicher Waldflächen können Wildnisentwicklungsgebiete ausgewiesen werden. Sofern sich diese Flächen nicht im Staatswald befinden, setzt die Ausweisung als Wildnisentwicklungsgebiete die ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin voraus. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. In den Wildnisentwicklungsgebieten entwickeln sich die Wälder mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen. Nach Maßgabe des Absatzes 3 werden diese Gebiete im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Karte der Wildniswälder in Nordrhein-Westfalen erfasst und veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützt, sofern sie nicht bereits als Naturschutzgebiet oder Nationalpark förmlich unter Schutz stehen.

(2) In veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebieten ist die Nutzung von Holz untersagt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt. Für die bereits förmlich unter Schutz stehenden Gebiete im Sinn des Absatzes 1 Satz 5 gelten ergänzend die Gebote und Verbote ihrer Unterschutzstellung, soweit diese den Sätzen 1 bis 3 nicht widersprechen.

6. § 40 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Einholung des Einvernehmens mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erfolgt nicht, soweit es um die Prüfung der Wildniseignung einer Waldfläche innerhalb eines Nationalparks geht. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und zusätzlich in einer Karte unter <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de> auf der Internetseite des Landesamtes veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.“

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz stellt im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz die Wildniseignung einer Waldfläche fest. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden vom für Naturschutz zuständigen Ministerium im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben und zusätzlich in einer Karte unter <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de> auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Die veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebiete sind nachrichtlich in den Landschaftsplan zu übernehmen.

§ 59**Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr**

(1) Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, dass ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 57 und 58 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

(5) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

7. In § 59 Absatz 3 Satz 2 wird nach der Angabe „Naturschutzbehörde“ die Angabe: „sowie innerhalb eines Nationalparks das Landesamt“ eingefügt.

§ 78**Geldbuße, Kostentragungspflicht des
Halters eines Kraftfahrzeugs, Einzie-
hung, Zusammentreffen mit Straftaten,
Verwaltungsbehörde**

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 77 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(2) Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Parkverstoßes nach § 77 Absatz 1 Nummer 4 der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Parkverstoß begangen hat, nicht ermittelt werden oder würde seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern, findet die Kostentragungspflicht des Halters nach § 25a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 904) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

(3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz begangen worden, so können Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden. § 23 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706) geändert wurde, ist anzuwenden.

(4) § 77 wird nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

8. In § 78 Absatz 5 wird nach der Angabe „Gemeinde,“ die Angabe „innerhalb eines Nationalparks das Landesamt,“ eingefügt.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes ist in den Fällen des § 77 Absatz 1 Nummer 10 die Gemeinde, im Übrigen die untere Naturschutzbehörde.

9. In § 8 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 34 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 41 Absatz 4 Satz 1, § 42 Absatz 2 Satz 1, § 50 Absatz 1 Satz 3, § 51 Absatz 1, § 52 Absatz 3, § 73 Satz 1, § 74 Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ gestrichen.

(17) Das **Landesjagdgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 2, ber. 1997 S. 56), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 53 wie folgt gefasst:

„§ 53 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement“.

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW)

§ 53 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung

§ 8 Hegegemeinschaften (Zu § 10 a BJG)

(1) Hegegemeinschaften dienen der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege von Wildarten nach einheitlichen Grundsätzen. Aufgabe der Hegegemeinschaften für Schalenwild ist es insbesondere, die Höhe des Wildbestandes zu ermitteln, gemeinsame Hegemaßnahmen durchzuführen, Abschusspläne, Fütterungsstandorte und Jagdmethodik aufeinander abzustimmen, auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken und der unteren Jagdbehörde Abschussnachweise zu erbringen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigenjagdbezirken im Gebiet der Hegegemeinschaft sowie die Jagdgenossenschaften der betroffenen Jagdbezirke sind berechtigt, je einen Vertreter mit beratender Stimme in die Hegegemeinschaft zu entsenden.

(3) Soweit es aus Gründen der Hege im Sinne des § 1 Absatz 2 des Bundesjagdgesetzes erforderlich ist, insbesondere in Verbreitungsgebieten (§ 22 Absatz 12), wirken die unteren Jagdbehörden auf die freiwillige Bildung von Hegegemeinschaften hin. Sind mehrere untere Jagdbehörden zuständig, so

wird die zuständige Jagdbehörde von der obersten Jagdbehörde bestimmt.

(4) Ist die Bildung von Hegegemeinschaften für Schalenwild und vom Aussterben bedrohte Tierarten aus Gründen der Hege erforderlich und ist eine an alle betroffenen Jagd ausübungsberechtigten gerichtete Aufforderung der unteren Jagdbehörde ohne Erfolg geblieben, können Hegegemeinschaften von Amts wegen gebildet werden.

2. In § 8 Absatz 5 wird die Angabe „Ministerium“ durch die Angabe „für das Jagdwesen zuständige Ministerium, im Folgenden Ministerium“ ersetzt.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bildung von Hegegemeinschaften (Absatz 4), insbesondere das Verfahren, die Zusammensetzung der Mitglieder, die Aufgaben, die räumliche Abgrenzung, die Organisationsvorgaben sowie die Erfordernisse der Satzung zu regeln.

(6) Die Hegegemeinschaft nach Absatz 4 untersteht der Aufsicht des Staates. §47 findet entsprechende Anwendung.

(7) Eine Hegegemeinschaft hat sich eine Satzung zu geben. Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der unteren Jagdbehörde, es sei denn, die Satzung entspricht einer von der obersten Jagdbehörde erlassenen Mustersatzung; in diesem Falle ist sie der unteren Jagdbehörde anzuzeigen. Satzungen bestehender Hegegemeinschaften gelten fort, soweit sie der Mustersatzung entsprechen.

§ 31

Aussetzen von Wild (Zu § 28 Abs. 3 und 4 BJG)

(1) Als fremd gelten Tierarten, die beim Inkrafttreten des Bundesjagdgesetzes im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes freilebend nicht heimisch waren.

(2) Das Aussetzen fremder Tierarten und von Schalenwild in der freien Wildbahn ist nur mit schriftlicher Genehmigung der obersten Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen eine Störung des biologischen Gleichgewichtes und eine Schädigung der Landeskultur sowie Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten sind.

3. In § 31 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Wildschadenverhütung“ durch die Angabe „Wildtiermanagement“ ersetzt.

(3) Das Aussetzen weiterer Tierarten in der freien Wildbahn zum Zwecke der Einbürgerung in Jagdbezirken ist nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Interessen der Landeskultur nicht entgegenstehen, insbesondere unverhältnismäßig hohe Wildschäden nicht zu erwarten sind und die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung ihr Einvernehmen erteilt hat.

(4) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der unteren Jagdbehörde schriftlich bis eine Woche nach dem Aussetzen Art, Geschlecht und Anzahl des ausgesetzten heimischen Feder- oder Haarwildes (außer Schalenwild) anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für Fasanen, die aus verlassenen Gelegen des jeweiligen Jagdbezirks stammen und aufgezogen worden sind.

(5) Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 18 des Bundesjagdgesetzes ist es verboten, Fasanen und Stockenten später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildarten auszusetzen.

(6) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes unverzüglich zu erlegen. Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte dieser Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so kann die untere Jagdbehörde für deren oder dessen Rechnung das verbotswidrig ausgesetzte Schalenwild erlegen lassen. Das erlegte Schalenwild ist gegen angemessenes Schussgeld der oder dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen.

4. § 53 wird wie folgt gefasst:

**„§ 53
Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildtiermanagement**

(1) Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement, im Folgenden **Forschungsstelle** als

**§ 53
Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung**

(1) Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (**Forschungsstelle**) als Fachbereich beim Landesamt für Natur,

Fachbereich beim Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung geführt. Aufgaben der Forschungsstelle sind insbesondere:

1. die Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen des Wildes und der wild lebenden Tiere, von Wildkrankheiten sowie der Möglichkeiten ihrer Bekämpfung,
2. die Erforschung von neuen Möglichkeiten der Jagdausübung auch zur Verhütung und Verminderung von Wildschäden und Methoden des Wildtiermanagements,
3. die Beratung bei Anträgen an die unteren Jagdbehörden sowie beispielsweise von Hegegemeinschaften,
4. die Aus- und Fortbildung,
5. die Öffentlichkeitsarbeit sowie
6. die Durchführung der Falknerprüfung.

(2) Für Rotwildgebiete oder Teile von Rotwildgebieten bestellt die Forschungsstelle Sachverständige für Rotwildfragen (Rotwilsachverständige). Diese sind ehrenamtlich tätig.“

(18) Das **Landesfischereigesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV.NRW. S. 516, ber. S. 864), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52 folgende Angabe eingefügt:

„§ 52 a Zentrum für angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur“.

Umwelt und Verbraucherschutz NRW geführt.

(2) Für Rotwildgebiete oder Teile von Rotwildgebieten bestellt die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung Sachverständige für Rotwildfragen (Rotwilsachverständige). Diese sind ehrenamtlich tätig.

**Fischereigesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesfischereigesetz - LFischG)**

**§ 30
Aufsicht über die
Fischereigenossenschaft**

- (1) Die Fischereigenossenschaft unterliegt der Aufsicht des Staates.

- (2) Hat die Fischereigenossenschaft ihren Sitz im Gebiet eines Kreises, so ist Aufsichtsbehörde der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Hat die Fischereigenossenschaft ihren Sitz im Gebiet einer kreisfreien Stadt, so ist Aufsichtsbehörde die kreisfreie Stadt.
- (3) Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung.
2. In § 30 Absatz 4 wird die Angabe „Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „für Fischerei zuständige Ministerium“ ersetzt.
- (4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium).

3. § 52 wird wie folgt geändert:

§ 52 Fischereibehörden

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium.“

(1) Oberste Fischereibehörde ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium).

(2) Obere Fischereibehörde ist die Bezirksregierung.

(3) Untere Fischereibehörde ist die Kreisordnungsbehörde.

(4) Soweit in diesem Gesetz und in den Verordnungen zu diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, ist die untere Fischereibehörde sachlich zuständig. Ist eine kreisfreie Stadt oder ein Kreis an einem Fischereipachtvertrag beteiligt, so tritt an die Stelle der unteren die obere Fischereibehörde.

(5) Die Fischereibehörden nehmen ihre Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften des Ordnungsgesetzes wahr. Sie haben insbesondere darüber zu wachen, daß die Gebote und Verbote beachtet werden, die in diesem Gesetz und in anderen die Fischerei betreffenden Rechtsvorschriften enthalten sind. Die Dienstangehörigen und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Fischereibehörden und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sind

- b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Landesamts für Natur, Umwelt und

Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Zentrums für angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur beim Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung“ ersetzt.

bei der Erfüllung dieser Aufgaben befugt, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Fischereibehörden ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

4. Nach § 52 wird folgender § 52a eingefügt:

**„§ 52a
Zentrum für angewandte Fischerei,
Fischökologie und Aquakultur**

Im Geschäftsbereich des Ministeriums wird das Zentrum für angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur (ZAFFA) als Fachbereich beim Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung geführt. Aufgaben des ZAFFA sind insbesondere:

1. die Erfassung von Fischbeständen mit Mitteln der Berufsfischerei,
2. die Entwicklung und Erprobung von Fischfangmethoden mittels Elektro-, Netz- und Reusenfischerei sowie Echolotverfahren und Fischmarkierungen inklusive Transpondertechnologie,
3. die Beschaffung von repräsentativen Fischproben für Untersuchungsprogramme des Landes einschließlich Untersuchungen bei Fischsterben,
4. die Entwicklung von Fachkonzepten und Stellungnahmen zur Fischerei, Fischökologie und Aquakultur,
5. die Mitwirkung bei der Umsetzung von Förderprogrammen für die Fischerei,
6. die Durchführung von Artenschutzprojekten für Fische, Großmuscheln und Großkrebse sowie in diesem Zusammenhang die Unterstützung der Naturschutzverwaltung bei der Umsetzung von Managementmaßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management

- der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S.35) in der jeweils geltenden Fassung, im Einvernehmen mit dem für Fischerei zuständigen Ministerium,
7. die Umsetzung der Aalbewirtschaftungspläne in Nordrhein-Westfalen nach Verordnung (EG) Nr. 1100/2007,
 8. die Mitwirkung bei Planungs- und Eingriffsverfahren im aquatischen Lebensraum, unter anderem fischereiliche Hege, Errichtung und Unterhaltung von Fischwegen, Fischschutz an Wasserkraftanlagen, Durchgängigkeit an Querbauwerken, Gewässerbenutzung, die Bewertung der Passierbarkeit von Querbauwerken durch Fischweg- und Fischschutzanlagen und deren Funktionskontrollen, die Mitwirkung bei Stellungnahmen und Planungen zu Renaturierungen und spezifischen Einleitungen, nach Maßgabe des Fischereirechts,
 9. die Führung eines Fischzuchtbetriebes als Vollbetrieb zur Zucht von Salmoniden für die Ausbildung der Fischwirtinnen und Fischwirte,
 10. die Erprobung moderner Fischzuchttechniken, Entwicklung und Durchführung von Lachszuchttechniken sowie Durchführung und fachliche Begleitung von Pilotprojekten zur Aquakultur,
 11. Fischgesundheitsdienst NRW unter anderem mit Aufgabenbereichen der allgemeinen Tiergesundheit und des Tierwohls, Labor für Diagnostik von Fischkrankheiten (Bakteriologie, Virologie, Parasitologie) und molekularbiologischen Fragestellungen bei Fischen, Krebsen und Muscheln; Beratung und Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom

- 31.3.2016, S. 1; L 57 vom 3.3.2017, S. 65; L 84 vom 20.3.2020, S. 24; L 48 vom 11.2.2021, S. 3; L 224 vom 24.6.2021, S. 42; L 310 vom 1.12.2022, S. 18; L 2023/90182, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung,
12. die inner- und überbetriebliche berufliche Ausbildung von Fischwirtinnen und Fischwirten in den Zweigen „Fischzucht und Fischhaltung“ sowie „Fluss- und Seenfischerei“,
 13. Fortbildungskurse in der Fischerei, Fischökologie, Fischbiologie, Fischpathologie und Aquakultur sowie
 14. die Durchführung inklusive Prüfung des Elektrofischereilehrgangs gemäß Landesfischereiverordnung vom 9. März 2010 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 53

Fischereibeirat, Fischereiberater

5. In § 53 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Bei dem Ministerium“ ersetzt.

(1) Beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ein Beirat für das Fischereiwesen gebildet. In den Beirat werden berufen

- auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. sechs Mitglieder,
- auf gemeinsamen Vorschlag des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. und des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes der Fischereigenossenschaften Nordrhein-Westfalens e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag des Verbandes nordrhein-westfälischer Fischzüchter und Teichwirte e.V. ein Mitglied,
- auf Vorschlag der Tierschutzverbände ein Mitglied,
- auf Vorschlag der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.

NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, ein Mitglied.

(2) Der Beirat für das Fischereiwesen hat die Aufgabe, das Ministerium zu beraten; er ist in grundsätzlichen fischereifachlichen Fragen zu hören.

(3) Die Mitglieder des Beirates für das Fischereiwesen sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Ministerium für die Dauer von vier Jahren berufen, soweit sie nicht vor Ablauf der Frist ausscheiden oder abberufen werden. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(4) Die untere Fischereibehörde hat auf Vorschlag des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. einen in Angelegenheiten der Fischerei erfahrenen Fischereiberater zu berufen. Der Fischereiberater ist in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere in den Fällen der §§ 16, 17 und 21 zu hören.

(5) Der Fischereiberater ist ehrenamtlich tätig. Er wird für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie
(EU) 2019/883 des Europäischen
Parlaments und
des Rates vom 17. April 2019 über
Hafenauffangeinrichtungen für die
Entladung von Abfällen von Schiffen,
zur Änderung der Richtlinie 2010/65/EU
und zur
Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG und
zur Umsetzung des Übereinkommens
vom 9. September 1996 über die
Sammlung, Abgabe und Annahme von
Abfällen in der Rhein- und
Binnenschifffahrt für das
Land Nordrhein-Westfalen
(Landesschiffsabfallgesetz – LSchAbfG)**

**§ 15
Zuständigkeit**

(1) Der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts und die Überwachung der sich aus den in § 1 Satz 3 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten obliegt der Wasserschutzpolizei für den Bereich der Fahrzeuge

auf Binnenwasserstraßen und der Fahrzeuge in Häfen.

(2) Der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts und der sich aus den in § 1 Satz 3 genannten Vorschriften ergebenden Aufgaben obliegt den Hafenbehörden für alle Häfen und Umschlaganlagen, in denen Güterumschlag betrieben wird beziehungsweise Güterschiffe verkehren, ankern oder liegen. Die räumliche und geografische Abgrenzung dieser Bereiche ergibt sich aus den durch die jeweils zuständige Bezirksregierung erlassenen sowie im Amtsblatt der Regierungsbezirke veröffentlichten ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für nicht bekanntgemachte Häfen und Umschlaganlagen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend. Hafenbehörde ist die durch § 4 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Hafenverordnung bestimmte Behörde.

Im Sinne dieses Abschnitts ist Oberste Hafenbehörde das für Verkehr zuständige Ministerium.

(19) In § 15 Absatz 3 des **Landesschiffsabfallgesetzes** vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) geändert worden ist, wird die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ durch die Angabe „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ ersetzt.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang V Nummer 2 des in § 1 Satz 3 genannten Übereinkommens.

(4) Für die Genehmigung der Bedarfspläne nach § 4 Absatz 4 des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes sind die Bezirksregierungen zuständig.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der Neuabgrenzung der Ressortbereiche durch Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 11. Juli 2022 wird eine Neuordnung der Geschäftsbereiche von MLV und MUNV notwendig, die sich wie folgt darstellt:

Im Zuge der Neuordnung wird die Landesoberbehörde Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) umbenannt.

Im Geschäftsbereich des MLV wird ein Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung (LAVE) gegründet. Im neuen LAVE werden die bisher vom LANUV wahrgenommenen wichtigen Aufgaben Verbraucherschutz, Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Jagdkunde und Wildtiermanagement, Fischökologie und Aquakultur in Nordrhein-Westfalen gebündelt.

Die Konzentration dieser Aufgaben in einer eigenständigen Behörde im Geschäftsbereich des MLV steht im Einklang mit dem Inhalt des Koalitionsvertrages „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“. In diesem hat die Landesregierung die Wichtigkeit des Verbraucherschutzes und der Sicherheit von Lebensmitteln hervorgehoben. Die vielfältigen Aufgaben im Bereich des Verbraucherschutzes sowie der Ernährung von Mensch und Tier sollen im Rahmen der Daseinsvorsorge ganzheitlich betrachtet und bearbeitet werden. Dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung soll Rechnung getragen werden.

Das Nationalparkforstamt Eifel soll in das bisherige LANUV überführt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf befasst sich im Wesentlichen mit zwei Regelungsfeldern:

(1) Mit diesem Gesetzentwurf wird im Geschäftsbereich des MLV das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung als Landesoberbehörde errichtet. Hierzu wird ein entsprechendes Errichtungsgesetz erlassen. Das Nationalparkforstamt Eifel wird in den Geschäftsbereich des MUNV und dort in den Zuständigkeitsbereich des bisherigen LANUV überführt.

Für beide Vorhaben sind Änderungen am LANUV-Errichtungsgesetz und Landesorganisationsgesetz notwendig.

(2) Die fachgesetzlichen Regelungen werden insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten entsprechend angeglichen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1: Gesetz zur Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung – (LAVE-Errichtungsgesetz – LAVEEG)

Zu § 1

Die Vorschrift regelt die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung als neue Landesoberbehörde gemäß § 6 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV.NRW. S 421). Der Dienstsitz befindet sich in Recklinghausen. Außenstellen bestehen in Duisburg, Kirchhundem-Albaum und Bonn.

Zu § 2

Diese Vorschrift beschreibt die Fachaufgaben, die aufgrund der Neuordnung vom bisherigen LANUV auf das LAVE übergehen.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Organisationseinheiten:

- die Abteilung 8 (Verbraucherschutz, Tierschutz, Tiergesundheit, Agrarmarkt) sowie
- teilweise der Fachbereich 26 (Fischereiökologie und Aquakultur),
- der Fachbereich 27 (Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung) sowie
- teilweise die Fachbereiche 15 (Justizariat) und 17 (Förderung).

Absatz 1

In dieser Vorschrift werden die allgemeinen Fachaufgaben aufgeführt.

Die unter den Nummern 1 bis 11 beschriebenen Aufgaben umfassen Bereiche wie Verbraucherschutz, Marktüberwachung, Ernährung sowie Jagd und Fischerei. Diese Aufgaben wurden bisher vom LANUV auf der Grundlage des LANUV-Errichtungsgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014, nach Maßgabe bestehender Zuständigkeitsvorschriften und von Zuweisungen des die Aufsicht führenden Ministeriums wahrgenommen.

Zusätzliche Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen:

Nummer 2

Hierunter fällt insbesondere die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln, Tabak und Futtermitteln.

Nummer 3

Dem Landesamt werden auch diejenigen Fachaufgaben übertragen, die im Sachzusammenhang mit dem Veterinärwesen stehen, wie beispielsweise die Anerkennung von Sachverständigen, die zur Abnahme von Sachkundeprüfungen nach dem Landeshundegesetz NRW berechtigt sind.

Nummer 7

Die Marktüberwachung umfasst unter anderem die Bereiche des Agrarmarktes, einschließlich des ökologischen Landbaus, die Textilkennzeichnung, die stoffliche Kontrolle von in Anbauvereinigungen erzeugtem Konsumcannabis und die Energieverbrauchskennzeichnung.

Nummer 8

Zu den aufgeführten Aufgaben gehört beispielsweise die Einstellung und Ausbildung von Beschäftigten in der Agrar- und Veterinärverwaltung sowie der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung.

Nummer 9

Derzeit ist der Fachbereich 26 (Fischereiökologie und Aquakultur) beim LANUV angesiedelt. Mit der Errichtung des LAVE soll der Fachbereich aufgrund der fachlichen Zuordnung größtenteils als „Zentrum für angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur (ZAFFA)“ zum LAVE übergehen, da die Fachaufsicht für den Fachbereich 26 beim MLV verortet ist.

Ausgenommen davon sind Aufgaben im Bereich von Naturschutzrecht und Wasserrecht mit Bezug zu Fischen (einschließlich der Richtlinie 92/43/EWG, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, und der Richtlinie 2000/60/EG, Wasserrahmenrichtlinie, die federführend beim LANUK verbleiben (s. hierzu auch Begründung zur Änderung des § 53 Landesfischereigesetz, Artikel 3, Absatz 18).

Nummer 10

Die bisher beim LANUV als Fachbereich 27 angesiedelte „Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung“ (FJW) geht infolge der Ressortzuständigkeit des MLV auf das LAVE über. Im Zuge dessen erfolgt eine Umbenennung in „Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement“. Diese Umbenennung reflektiert die seit der Benennung des Fachbereiches 1957 stattgefundene Entwicklung der Aufgaben von „Wildschadenverhütung“ hin zu „Wildtiermanagement“ (s. hierzu auch Begründung zur Änderung des § 53 Landesjagdgesetz, Artikel 3, Absatz 17). Die FJW befasst sich auch weiterhin primär mit jagdbaren Wildtieren.

Nummer 11

Einige der auf das Landesamt übergehenden Fachaufgaben sind mit der Förderung von Maßnahmen, Projekten und Institutionen (wie beispielsweise die institutionelle Förderung der Verbraucherzentrale NRW) verbunden. Auch diese Aufgaben werden zukünftig vom Landesamt wahrgenommen.

Absatz 2

Diese Vorschrift legt fest, dass das Landesamt die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben auch als wissenschaftliche Aufgaben wahrnimmt. In diesem Zusammenhang übt das Landesamt Beratungstätigkeiten gegenüber anderen öffentlichen Stellen, insbesondere gegenüber dem die Aufsicht führenden Ministerium und dessen Geschäftsbereich, aus. Darüber hinaus nimmt das Landesamt Gutachtertätigkeiten für die Gerichte wahr. Diese Regelung entspricht der bisherigen Aufgabenwahrnehmung durch das LANUV, die in § 2 Absatz 1 Satz 2 des LANUV-Errichtungsgesetzes geregelt war.

Absatz 3

Eine Öffnungsklausel ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, die Fachaufgaben des Landesamtes an neue Entwicklungen anzupassen und dem Landesamt weitere Fachaufgaben zuzuweisen. Andere Ministerien können dem Landesamt, im Einvernehmen mit dem für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ministerium als Aufsichtsbehörde, weitere Fachaufgaben übertragen.

Absatz 4

Entsprechend der für das bisherige LANUV geltenden Regelung des § 3 Absatz 1 des LANUV-Errichtungsgesetzes nimmt auch das LAVE einen Teil der in § 2 Absatz 1 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe der bestehenden Zuständigkeitsvorschriften als hoheitliche Aufgaben wahr. Dies betrifft Aufgaben aus den Bereichen in Absatz 1 Nummern 2 bis 11. In den in Nummern 2 bis 7 genannten Bereichen handelt das LAVE in diesem Zusammenhang als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz.

Absatz 5

Die Übertragung weiterer hoheitlicher Aufgaben ist nur durch Rechtsverordnung möglich und bedarf der vorherigen Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

Zu § 3**Absatz 1**

Absatz 1 regelt das sogenannte „Türschildmodell“. Um die Errichtung der neuen Landesoberbehörde LAVE mit möglichst geringem zusätzlichem Aufwand zu vollziehen, verbleiben die auf das LAVE übergehenden Organisationseinheiten an ihren Standorten. Dort werden die Strukturen des bisherigen LANUV – jetzt Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (LANUK) – auch vom LAVE genutzt. Soweit möglich und sachgerecht soll daher der Zentralbereich des LANUK die standardisierbaren Verwaltungsaufgaben auch für das LAVE bearbeiten (wie z. B. Reisekostenabrechnungen, Vertragsmanagement, IT-Dienstleistungen). Die Nutzung der bestehenden Strukturen für standardisierbare Routineaufgaben hält den Errichtungsumfang gering und

beschränkt den Bedarf an Sachmitteln und Stellen auf das Notwendige. Auch die Auswirkungen auf die vorhandenen Arbeitsstrukturen und auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden minimiert. Die konkrete Ausgestaltung des „Türschildmodells“ erfolgt durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den beiden die Aufsicht führenden Ministerien.

Darüber hinaus muss das LAVE in der Lage sein, bestimmte Verwaltungsfunktionen eigenständig zu erfüllen, um sowohl die übertragenen Aufgaben als auch gesetzliche Vorgaben unabhängig und eigenverantwortlich wahrnehmen und beachten zu können. Dafür bedarf es auch im LAVE im gewissen Umfang eines zentralen Bereiches, der diejenigen Behördenaufgaben selbstständig wahrnimmt, die verwaltungsorganisatorisch und insbesondere rechtlich nicht durch eine andere Behörde als Serviceleistung erbracht werden können (wie z. B. Personalplanung und Haushaltssteuerung).

Absatz 2

Das Landesamt regelt die Organisation des Amtes in einem Organisationsplan und legt die Zuständigkeiten der Fachaufgaben in einem Geschäftsverteilungsplan fest. Organisations- und Geschäftsverteilungsplan sowie ihre wesentlichen Änderungen bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Zu § 4

Die Leitung des Landesamtes obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Zu § 5

Die Dienst- und Fachaufsicht über das Landesamt wird durch das für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständige Ministerium ausgeübt. Soweit das Landesamt Fachaufgaben eines anderen Ministeriums wahrnimmt, obliegt die Fachaufsicht dem hierfür zuständigen Ministerium. Dies gilt z. B. für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, sowie Aufgaben, die sich aus der Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte (ESPR bzw. ÖkodesignVO) ergeben, die Teil der Marktüberwachung nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 sind und in der Fachaufsicht des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums liegen.

Zu § 6

Im Interesse der Rechtssicherheit, auch für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wird die Personalüberleitung der Beschäftigten gesetzlich geregelt. Grundsätzlich gilt, dass das Personal den Aufgaben folgt. Das Personal der vollständig in das LAVE wechselnden Organisationseinheiten des bisherigen LANUV (vgl. Anlage) wird daher gesetzlich auf das LAVE übergeleitet. In den übrigen Fällen erfolgen die Versetzungen nach den beamten- bzw. tarifrechtlichen Regelungen.

Haushalterisch erfolgt die Umsetzung der Planstellen, Stellen nebst Personalbudget und Mittel soweit im Rahmen des „Türschildmodells“ sachdienlich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften gemäß § 50 Landeshaushaltsordnung.

Zu § 7

Soweit Aufgaben im Rahmen des § 2 vom bisherigen LANUV an das LAVE übertragen werden, ist damit die Rechtsnachfolge verbunden.

Zu § 8

Die Regelung beinhaltet den haushalterischen Übergang der Vermögensgegenstände vom bisherigen LANUV auf das LAVE. Der Übergang der Vermögensgegenstände ergibt sich aus der neuen Aufgabenzuordnung zwischen den Ministerien und den haushaltsrechtlichen Vorschriften (§ 61 Landeshaushaltsordnung). Die näheren Einzelheiten zur Umsetzung des „Türschildmodells“ werden durch Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ministerien mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums geregelt. Hierbei können sich Abweichungen

vom Grundsatz des Übergangs von Vermögensgegenständen aus der Ausgestaltung des Türschildmodells ergeben.

Zu § 9

Zur Vermeidung von Regelungslücken wird ausdrücklich geregelt, dass das Landesamt bis zur Anpassung entsprechender Zuständigkeitsvorschriften die zuständige Behörde für die Wahrnehmung der nach § 2 übertragenen Aufgaben ist.

Zu § 10

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Zu Artikel 2: Änderung des LANUV-Errichtungsgesetzes

Zu Nummer 1

Durch den Wegfall des Aufgabengebietes Verbraucherschutz ist eine Namensänderung erforderlich. Zugleich soll das Aufgabengebiet Klima, das im bisherigen LANUV bereits wahrgenommen wird, im Namen mit aufgenommen werden.

Zu Nummer 2

Die bisherigen Regelungen in §§ 2 und 3 des LANUV-Errichtungsgesetzes zur Beschreibung der Aufgaben des Landesamtes werden vollständig überarbeitet, neu strukturiert und in einem Paragraphen zusammengefasst. Die Systematik wird damit der Regelung der Aufgabenbeschreibung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung in Artikel 1 § 2 angeglichen. Infolge der neuen Systematik kann der bisherige § 3 entfallen.

Absatz 1

Die allgemeine Aufgabenbeschreibung des bisherigen Landesamtes wird dahingehend angepasst, dass der Verweis auf den Verbraucherschutz entfällt, da die Aufgaben des Verbraucherschutzes mit Artikel 1 dieses Gesetzes auf das LAVE übertragen werden.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 beinhaltet die bisher in § 2 Absatz 1 Satz 2 geregelte Wahrnehmung der Fachaufgaben des Landesamtes als wissenschaftliche Aufgaben sowie als Beratungs- und Gutachtertätigkeit.

Absatz 3

Die Regelung des neuen § 2 Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 2. Eine Öffnungsklausel ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, die Fachaufgaben des Landesamtes an neue Entwicklungen anzupassen und dem Landesamt weitere Fachaufgaben zuzuweisen. Andere Ministerien können dem Landesamt im Einvernehmen mit dem für Umwelt und Naturschutz zuständigen Ministerium weitere Fachaufgaben übertragen.

Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 3. Die Übertragung weiterer hoheitlicher Aufgaben ist nur durch Rechtsverordnung und nach vorheriger Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags möglich. Aufsichtsbehörde ist die nach dem neuen § 5 Satz 1 zuständige Behörde.

Absatz 5

Das Nationalparkforstamt Eifel des Landesbetriebes Wald und Holz NRW wird mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in den

Zuständigkeitsbereich des LANUK überführt. Folglich werden dem Landesamt die vom Nationalparkforstamt Eifel des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf den Nationalparkflächen bisher wahrgenommenen Aufgaben im Wesentlichen übertragen.

Neben den Aufgaben nach dem Landesnaturschutzgesetz gehören dazu insbesondere auch einzelne Aufgaben nach dem Landesforstgesetz in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr geltenden Fassung. Die Regelungen zur Zuständigkeit der Naturschutzbehörden nach Maßgabe des § 2 Landesnaturschutzgesetz bleiben unberührt, soweit nicht im Einzelfall Sonderregelungen zur Zuständigkeit getroffen werden. Gleiches gilt für die generelle Zuständigkeit der Forstbehörden des Landes im Bereich der Nationalparkflächen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW bleibt Forstbehörde für die gesamte Landesfläche in NRW in der Verwaltungsebene unterhalb der obersten Forstbehörde. Dies wird zudem als unmittelbare Folge aus der Neuordnung der Geschäftsbereiche durch Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke auf Grundlage des § 58 Landesforstgesetz klargestellt.

Der auf die Nationalparkflächen bezogene Aufgabenbestand des Landesamtes umfasst folgende Aufgaben:

Absatz 5 Nr. 1 und Nr. 2

Als Spezialregelung zu § 2 Landesnaturschutzgesetz erstrecken sich die Aufgaben der Verwaltung des Nationalparks im Sinne des § 36 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz auf die Überwachung der Ge- und Verbote sowie auf die Erteilung von Befreiungen der Nationalparkverordnung. Außerdem werden die bisher von der Forstverwaltung wahrgenommenen Aufgaben der Durchführung der Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auf den Nationalparkflächen nach Maßgabe der Nationalparkverordnung auf das Landesamt verlagert.

Absatz 5 Nr. 3

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr nimmt das Landesamt die Aufgaben wahr, die bisher das Nationalparkforstamt Eifel des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes wahrgenommen hat.

Bei den Buchstaben a), b), f), g), h), i) und j) des Aufgabenkatalogs unter Absatz 5 Nummer 3 handelt es sich um hoheitliche Aufgaben, die das Landesamt als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahrnimmt.

Bei den Aufgaben nach den Buchstaben c), d) und e) des Aufgabenkatalogs unter Absatz 5 Nummer 3 handelt es sich um naturschutzfachliche Aufgaben des Landesamtes.

Absatz 5 Nr. 4

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr führt das Landesamt die Aufgaben durch, die bisher vom Nationalparkforstamt Eifel des Landesbetriebes Wald und Holz NRW nach Maßgabe des Landesforstgesetzes, in der zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr geltenden Fassung, wahrgenommen wurden. Dabei handelt es sich um folgende Aufgabengruppen:

- Die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des Landesforstgesetzes für die Waldbelange auf den Nationalparkflächen:
Dies umfasst Buchstabe a) des Aufgabenkatalogs unter Absatz 5 Nummer 4. Die generellen Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden auf den

- Nationalparkflächen für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben unberührt und werden weiterhin wahrgenommen.
- Die Durchführung von forstlichen Anzeige-, Zulassungs- und Genehmigungsverfahren auf Grundlage des Landesforstgesetzes:
Dies umfasst die Buchstaben b), d), e), f), h), j), k), m), n), o) und p) des Aufgabenkatalogs unter Absatz 5 Nummer 4. Das Landesamt handelt in diesem Aufgabenbereich hoheitlich als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz.
 - Die Durchführung von präventiven und repressiven Aufgaben des Forstschutzes auf Grundlage des Landesforstgesetzes:
Dies umfasst die Buchstaben g), i), q), r) und t) des Aufgabenkatalogs unter Absatz 5 Nummer 4. Das LANUK handelt in diesem Aufgabenbereich hoheitlich als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz.
 - Die Wahrnehmung der Eigentümerbelange des Landes auf den Staatswaldflächen innerhalb des Nationalparks:
Dies umfasst die Buchstaben c) und l) des Aufgabenkatalogs unter Absatz 5 Nummer 4. Die Bewirtschaftung der Staatswaldflächen im Nationalpark erfolgt nach Maßgabe des Schutzziels der Nationalparkverordnung.
 - Die Wahrnehmung der Aufklärung der Öffentlichkeit über die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nach § 60 Absatz 1 Ziffer 3 Landesforstgesetz:
Dies umfasst Buchstabe s) des Aufgabenkatalogs unter Absatz 5 Nummer 4. Die Wahrnehmung der Aufgaben der forstlichen Öffentlichkeitsarbeit auf den Nationalparkflächen ergänzt den naturschutzfachlichen Bildungsauftrag der Nationalparkverwaltung.

Absatz 5 Nr. 5

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr nimmt das Landesamt die Aufgaben wahr, die bisher das Nationalparkforstamt Eifel des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf Grundlage der Aufgaben, die dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW durch die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz übertragen worden sind, durchgeführt hat. Dabei handelt es sich um die Genehmigung des Verbrennens von Schlagabraum nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (Nummer 30.1.2 ZustVU) sowie um die Erteilung des fachlichen Einvernehmens bei der Genehmigung zum Aufbringen von Bioabfällen (Nummer 31.8 ZustVU) auf den Waldflächen des Nationalparks nach Maßgabe der Bioabfallverordnung.

Absatz 6

Absatz 6 stellt klar, welche der in Absatz 5 aufgeführten hoheitlichen Aufgaben das Landesamt gleichzeitig als Sonderordnungsbehörde im Sinne des § 12 Ordnungsbehördengesetz wahrnimmt. Im Hinblick auf die Aufgaben des bisherigen LANUV war diese Regelung bisher in § 3 enthalten, die insoweit entfallen kann.

Zu Nummer 3

§ 3 in seiner ursprünglichen Fassung kann entfallen, da die Regelung zu hoheitlichen Aufgaben und zur Funktion des Landesamtes als Sonderordnungsbehörde jetzt in § 2 Absatz 1, 4 und 6 geregelt ist. Soweit der bisherige Absatz 2 noch auf die Durchführung der Falknerprüfung sowie auf die Verwaltung der Verwendung der Jagdabgabe verweist, ist diese Regelung obsolet. Die Durchführung der Falknerprüfung ist auf das LAVE übergegangen, und die Regelungen zur Jagdabgabe wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung jagdlicher Vorschriften vom 03. Juli 2013 aufgehoben.

Zu Nummer 4

Der bisherige § 4 wird § 3 und erhält 2 Absätze.

§ 3 Absatz 1 regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Landesamt und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW bezüglich der Nationalparkverwaltung im Rahmen des sogenannten „Türschildmodell“, um die Neuausrichtung der Geschäftsbereiche mit möglichst geringem zusätzlichem Aufwand zu vollziehen. Soweit möglich und sachgerecht soll der Zentralbereich des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bestimmte Verwaltungsaufgaben weiterhin bearbeiten. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt durch Verwaltungsvereinbarung.

§ 3 Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 4. Zuständige Aufsichtsbehörde nach Satz 2 ist nach Maßgabe des § 12 Landesorganisationsgesetz das MUNV als Dienstaufsichtsbehörde.

Zu Nummer 5

Die Änderung ist redaktionell.

Zu Nummer 6

§ 5 regelt die bisher in § 6 geregelte Aufsicht und wird um einen neuen Satz 3 ergänzt.

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW bleibt, trotz der Verlagerung der Durchführung einzelner forstlicher Aufgaben auf den Flächen des Nationalparks auf das LANUK, die zuständige Forstbehörde für die gesamte Landesfläche einschließlich der Nationalparkflächen. Da das für Forsten zuständige Ministerium als oberste Forstbehörde gemäß § 55 Absatz 2 Landesforstgesetz die Aufsicht (Dienst- und Fachaufsicht) über den Landesbetrieb Wald und Holz NRW innehat, hat dies zur Folge, dass das für Forsten zuständige Ministerium mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die oberste Fachaufsicht über die Aufgaben nach § 2 Absatz 5 Nummern 4 und 5 des LANUV-Errichtungsgesetzes hat, die auf den Nationalparkflächen vom Landesamt durchgeführt werden.

Aus Gründen der Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das für Forsten zuständige Ministerium zugleich die Aufsicht über die forstlichen Aufgaben führt, die der Landesbetrieb Wald und Holz NRW weiterhin als landesweit zuständige Forstbehörde unmittelbar auf den Nationalparkflächen wahrnimmt. Dazu gehören insbesondere:

- Erarbeitung forstlicher Fachbeiträge zu Regionalplänen und Beteiligung bei der Regionalplanung nach §§ 7, 8 Landesforstgesetz als Pendant zur weiterhin bestehenden Zuständigkeit der Naturschutzbehörden.
- Erteilung einer (befristeten) Umwandlungsgenehmigung nach §§ 39, 40 Landesforstgesetz wegen der erforderlichen Gesamtabwägung mit den Belangen der Allgemeinheit und den Belangen der benachbarten Waldbesitzer.
- Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung nach § 41 Landesforstgesetz wegen der erforderlichen Gesamtabwägung mit den Belangen der Allgemeinheit und den Belangen der angrenzenden Grundstückseigentümer.
- Zuständigkeiten im Bereich des Forstpflanzenschutzes nach § 60 Absatz 2 Landesforstgesetz wegen der Notwendigkeit einer landeseinheitlichen Handhabung.
- Beratungsaufgaben nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Landesforstgesetz wegen der Notwendigkeit einer landeseinheitlichen Handhabung.
- Aufgaben im Bereich der Kartierungen, Messungen und Ermittlung der Waldeigenschaft nach § 60 Absatz 4 und 5 Landesforstgesetz wegen der Notwendigkeit einer landeseinheitlichen Handhabung.
- Verleihung der Berufsbezeichnung nach § 67 Landesforstgesetz wegen der Notwendigkeit einer landeseinheitlichen Handhabung.

Zu Nummer 7

Im Interesse der Rechtssicherheit, auch für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wird die Personalüberleitung der Beschäftigten gesetzlich geregelt. Grundsätzlich gilt, dass das Personal den Aufgaben folgt. Das Personal des Nationalparkforstamtes Eifel wird daher gesetzlich auf das Landesamt übergeleitet. Zusätzlich werden die dem Nationalpark und Naturerbe NRW (NaPa NRW) zugeordneten Planstellen/Stellen im Kapitel 10 300 auf das Landesamt übergeleitet.

Haushalterisch erfolgt die Umsetzung der Planstellen, Stellen nebst Personalbudget und Mittel soweit im Rahmen des „Türschildmodells“ sachdienlich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften gemäß § 50 Landeshaushaltsordnung.

Zu Nummer 8

Die Regelung beinhaltet den haushalterischen Übergang der Vermögensgegenstände mit Ausnahme der Liegenschaften (Grundstücke und Gebäude) des Nationalparkforstamts Eifel des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf das LANUK. Die Liegenschaften verbleiben im Anlagevermögen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Der Übergang der Vermögensgegenstände ergibt sich aus der neuen Aufgabenzuordnung zwischen den Ministerien und der haushaltsrechtlichen Vorschriften gemäß § 61 Landeshaushaltsordnung und der Verlagerung der Durchführung einzelner Aufgaben der Forstverwaltung auf das LANUK. Da Vermögensgegenstände eines Landesbetriebes nach § 14a Landesorganisationsgesetz betroffen sind, findet ein haushaltsrechtlicher Ausgleich nach Maßgabe des § 61 Landeshaushaltsordnung statt. Die näheren Einzelheiten zum Übergang der Vermögensgegenstände sowie zur Verrechnung werden durch Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des „Türschildmodells“ zwischen den Ministerien mit Zustimmung des für Finanzen zuständigen Ministeriums geregelt. Hierbei können Abweichungen vom Grundsatz des Übergangs der Vermögensgegenstände sowie der Verrechnung getroffen werden, soweit sie zur Umsetzung des „Türschildmodells“ sachdienlich und geboten sind.

Zu Nummer 9

Zur Vermeidung von Regelungslücken wird festgestellt, dass das Landesamt bis zur Anpassung entsprechender Zuständigkeitsvorschriften die zuständige Behörde für die Durchführung der jeweiligen Aufgaben auf den Nationalparkflächen ist.

Zu Nummer 10

Die Änderung ist redaktionell

Zu Artikel 3: Folgeänderungen**Zu (1): Änderung des Landesorganisationsgesetzes**

Das Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung wird in die abschließende Liste der Landesoberbehörden aufgenommen.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz wird umbenannt in Landesamt für Natur, Umwelt und Klima.

Zu (2): Änderung des Gebührengesetzes

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikeln 1 und 2.

Die Änderung vollzieht die Errichtung des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung sowie die Umbenennung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ nach.

Zu (3): Änderung der Anlage 02 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes

Folgeänderung zu Artikel 1.

Für das neu errichtete Landesamt für Verbraucherschutz und Ernährung ist ein neues Leitungsamt auszubringen, welches in B 3 eingestuft wird.

Zu (4): Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen

Redaktionelle Änderung der Ministeriumsbezeichnung sowie Folgeänderung zu Artikel 2 durch Umbenennung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“. Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 3 Absatz 17 durch Umbenennung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung in Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement.

Zu (5): Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2. Die Änderung vollzieht die Umbenennung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ nach.

Zu (6): Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1. Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu (7): Änderung des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1. Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu (8): Änderung des Landesbodenschutzgesetzes

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der neuen Bezeichnung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (Landesamt)“ ergeben.

Zu (9): Änderung des Klimaschutzgesetzes

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der neuen Bezeichnung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (Landesamt)“ ergeben.

Zu (10): Änderung des Klimaanpassungsgesetzes

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der neuen Bezeichnung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (Landesamt)“ ergeben.

Zu (11): Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der neuen Bezeichnung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (Landesamt)“ ergeben.

Zu (12): Änderung des Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1. Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu (13): Änderung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor sehr giftigen Tieren
Folgeänderung zu Artikel 1. Die Anpassung ist erforderlich, um die geänderte Zuständigkeit infolge der geänderten Behördenstruktur abzubilden.

Zu (14) Änderung des Landesforstgesetzes

Zu § 4 Absatz 4

Redaktionelle Änderung der Ministeriumsbezeichnung.

Zu § 28 Absatz 1

Redaktionelle Anpassung, da dem Landesbetrieb mit seiner Gründung sowohl die Aufgaben der höheren Forstbehörde als auch die der unteren Forstbehörden übertragen wurden, siehe § 55 Absatz 1 Landesforstgesetz.

Zu § 31 Absatz 4

Die in der Nationalparkfläche gelegenen Staatswaldflächen verbleiben weiterhin im Anlagevermögen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Daher bedarf es einer gesonderten Regelung zu den Bewirtschaftungsgrundsätzen, die für diese Staatswaldflächen gelten. In Absatz 4 Satz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass das Bewirtschaftungsziel des innerhalb von Nationalparks gelegenen Staatswaldes darauf ausgerichtet ist, die Schutzzwecke der Nationalparkverordnung zu erfüllen. Durch den Verweis auf Absatz 2 und 3 wird klargestellt, dass im Rahmen der Bewirtschaftung der Nationalparkflächen zugleich auch die Wohlfahrtswirkungen des Waldes zu sichern sowie die Erholung der Bevölkerung und die wissenschaftliche Forschung zu ermöglichen sind. Die nähere Ausgestaltung wird in Verwaltungsvereinbarungen zwischen LANUK und Landesbetrieb Wald und Holz NRW festgelegt. Weiteres ergibt sich aus dem Nationalparkplan, der nach Maßgabe der Nationalparkverordnung von der Nationalparkverwaltung unter Beteiligung der Forstbehörde zu erstellen ist.

Zu § 53

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr wird die Ausübung des Forstschutzes auf den Nationalparkflächen auf das LANUK verlagert. Dies erfordert eine entsprechende Erweiterung der Regelungen zur Ausübung des Forstschutzes und zu den Forstschutzbeauftragten.

Durch die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 wird es dem LANUK ermöglicht, Personen mit dem Forstschutz auf den Nationalparkflächen zu beauftragen. Dabei kann es sich um Beschäftigte des LANUK handeln, aber auch um weitere Personen, die sich mit den Aufgaben des Forstschutzes befassen sollen. Durch die Neuregelung in Absatz 4 ist gewährleistet, dass die Beschäftigten des LANUK, die mit dem Forstschutz beauftragt werden, zugleich ermächtigt sind, die hoheitlichen Befugnisse von Vollzugsdienstkräften im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auszuüben. Gemäß § 54 Landesforstgesetz müssen sie bei dieser Tätigkeit mindestens ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis bei sich führen.

Sollte es das LANUK für erforderlich halten, weitere Personen mit den Aufgaben des Forstschutzes auf den Nationalparkflächen zu beauftragen, obliegt ihm die Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen die weiteren Personen zu Vollzugsdienstkräften bestellt werden sollen und damit hoheitliche Befugnisse erhalten. Ohne eine Bestellung zur Vollzugsdienstkraft haben die mit dem Forstschutz beauftragten weiteren Personen die Befugnis, das LANUK über nachteilige Veränderungen auf den Nationalparkflächen zu benachrichtigen und darauf hinzuwirken, dass Schäden an den Waldflächen abgewendet werden.

Zu § 55 Absatz 2

Die Neufassung des Satzes 2 vollzieht die geteilte Fachaufsichtsregelung der obersten Forst- und Naturschutzbehörde auf den Nationalparkflächen in § 5 Satz 3 des LANUV-Errichtungsgesetzes für das Landesforstgesetz nach. Auf die Begründung zu Artikel 2 § 5 wird verwiesen.

Zu § 60 Absatz 1

Aus Gründen der Klarstellung wird in Absatz 1 Nr. 1 der Zusatz aufgenommen, dass das LANUK die in Nationalparks gelegenen Staatswaldflächen bewirtschaftet.

Zu § 61

Erforderliche Anpassung der Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Verlagerung der Durchführung von Aufgaben der Forstverwaltung auf das LANUK auf Grundlage der Änderung des LANUV-Errichtungsgesetzes.

Zu § 70 Absatz 4

Erforderliche Anpassung der Bestimmung über die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 Ordnungswidrigkeitengesetz im Hinblick auf die Verlagerung der Durchführung von Forstschutzaufgaben auf das LANUK auf Grundlage der Änderung des LANUV-Errichtungsgesetzes

Zu (15): Änderung der Anlage 1 der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen

Gem. § 58 Absatz 1 Landesforstgesetz teilt das Ministerium nach Beratung durch den zuständigen Landtagsausschuss durch Rechtsverordnung das Land unter Einbeziehung aller Waldbesitzarten in räumlich abgerundete Forstamtsbezirke ein. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW bleibt auch nach der Neuordnung der Geschäftsbereiche die Forstbehörde für die gesamte Landesfläche in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsebene unterhalb der obersten Forstbehörde. Dies wird durch die Änderung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke klargestellt.

Der bisher dem Nationalparkforstamt Eifel zugeordnete Forstamtsbezirk wurde, unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 58 Absatz 2 Landesforstgesetz, den Bezirken der benachbarten Regionalforstämter Hocheifel-Zülpicher Börde und Rureifel Jülicher Börde des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zugeschlagen. Die Nummerierung der Forstamtsbezirke 02 bis 16 wurde beibehalten, da sie langjährig eingeführt ist und eine Anpassung unnötigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde. Die Nummerierung ist u.a. Grundlage für die Regionalamtssuche auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz NRW.

Zu (16): Änderung des Gesetzes zum Schutz der Natur**Zu Nummern 1, 2 und 4**

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der neuen Bezeichnung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz als „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima (Landesamt)“ ergeben.

Zu Nr. 3

Die in § 4 Absatz 4 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz geregelte Zuständigkeit für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zur Konkretisierung der naturschutzrechtlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft wird im Zuge der Neuessortierung auf das für Naturschutz zuständige Ministerium verlagert, ergänzend wird das Einvernehmen des für Forsten zuständigen Ministeriums vorgesehen.

Zu Nr. 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die sich aus einer fehlerhaften Angabe des § 30 Absatz 1 Nummer 8 Landesnaturschutzgesetz in § 33 Absatz 3 Satz 2 ergibt.

Zu Nr. 6

Die Änderung erweitert die Zuständigkeiten der Verwaltung des Nationalparks um die Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen nach § 59 Absatz 3 Satz 2.

Zu Nr. 7

Die Änderung erfolgt, da die Einholung des Einvernehmens mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW infolge der Zuständigkeitsverlagerung auf die Verwaltung des Nationalparks obsolet wird.

Zu Nr. 8

Die Änderung erfolgt, da auf den Nationalparkflächen die Zuständigkeit zum Erlass von Ausnahmen zu § 59 Absatz 3 Satz 1 von der unteren Naturschutzbehörde auf das LANUK verlagert wird.

Zu Nr. 9

Die Änderung erfolgt, da auf den Nationalparkflächen neben der Gemeinde das LANUK zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes wird.

Zu (17): Änderung des Landesjagdgesetzes**Zu § 8**

Die Ministeriumsbezeichnung wird so gefasst, dass im Falle einer künftigen Änderung der Bezeichnung keine Gesetzesänderung erforderlich ist. Der Begriff „Jagdwesen“ gewährleistet eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Geschäftsbereichen der Ministerien.

Zu § 31

Es handelt sich um eine Folgeänderung, aufgrund der Umbenennung der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung in Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement in § 53.

Zu § 53

Die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung soll im Zuge der Neuordnung in „Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement“ (FJW) umbenannt werden. Seit ihrer Benennung im Jahr 1957 hat sich die Aufgabe der reinen Wildschadenverhütung weiterentwickelt zu einer Aufgabe des Wildtiermanagements. Diese Entwicklung soll auch in der Benennung des Fachbereichs deutlich werden.

Zur Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten des bisherigen LANUV und den Zuständigkeiten des LAVE sollen die Aufgaben der FJW wieder gesetzlich festgeschrieben werden. Der damalige Aufgabenkatalog der FJW wurde mit Abschaffung der Jagdabgabe (die FJW wurde aus der Jagdabgabe finanziert) im Rahmen der Novelle zum nachhaltigen Jagdgesetz gestrichen (Landtag Nordrhein-Westfalen Drucksache 17/5007 zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Drittes Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften“, LT Drucksache 17/3569). Der Aufgabenkatalog entspricht dem Arbeitsplan und dem Geschäftsverteilungsplan der FJW.

Zu (18): Änderung des Landesfischereigesetzes**Zu § 30 Absatz 4**

Die Ministeriumsbezeichnung wird so gefasst, dass im Falle einer künftigen Änderung der Bezeichnung keine Gesetzesänderung erforderlich ist. Der Begriff „Fischerei“ gewährleistet eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Geschäftsbereichen der Ministerien.

Zu § 52

In Absatz 1 wird die Ministeriumsbezeichnung so gefasst, dass im Falle einer künftigen Änderung der Bezeichnung keine Gesetzesänderung erforderlich ist. Der Begriff „Fischerei“ gewährleistet eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Geschäftsbereichen der Ministerien. In Absatz 5 Satz 3 wird eine redaktionelle Anpassung an die neue Behördenbezeichnung vorgenommen.

Zu § 53:

Zur Abgrenzung zwischen den Zuständigkeiten im LANUK und den Zuständigkeiten im LAVE werden die Aufgaben des im Jahr 2022 gegründeten Zentrums für angewandte Fischerei, Fischökologie und Aquakultur (ZAFFA) gesetzlich festgeschrieben. Der Aufgabenkatalog orientiert sich dabei eng an den zwischen MUNV und MLV abgestimmten Aufgaben im Rahmen der Neuorganisation der Geschäftsbereiche. Das ZAFFA beschäftigt sich unter anderem mit Lebensräumen von Fischen, fischökologischen Untersuchungen und Fragestellungen, Durchführung von Artenschutzprojekten, Fischerei- und Fischzuchttechniken, fischereilichen Monitoringprogrammen, Aus- und Fortbildung in der Fischerei und Aquakultur sowie Fischgesundheit. Die Fischökologie im LAVE bezieht sich hier primär auf die Anforderungen, die sich aus dem Fischereirecht ergeben. Dies umfasst insbesondere die fischereiliche Hege und die Nutzung der Fischbestände. Anlässlich der Durchführung von Artenschutzprojekten für Fische, Großmuscheln und Krebse unterstützt das ZAFFA im Einvernehmen mit dem für Fischerei zuständigen Ministerium anlassbezogen die Naturschutzverwaltung bei der Umsetzung von Managementmaßnahmen im Hinblick auf die invasive aquatische Fauna gemäß EU-VO 1143/2014 „Invasive Arten“.

Ausgenommen davon sind Aufgaben im Bereich von Naturschutzrecht und Wasserrecht mit Bezug zu Fischen (einschließlich der Richtlinie 92/43/EWG, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, und der Richtlinie 2000/60/EG, Wasserrahmenrichtlinie, die federführend beim LANUK verbleiben (dies betrifft insbesondere die Ziffer 8).

Zu (19): Änderung des Landesschiffsabfallgesetzes

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2. Die Änderung vollzieht die Umbenennung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in „Landesamt für Natur, Umwelt und Klima“ nach.

Zu Artikel 4: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.